Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

MUSTERSTATUTEN ZWECKVERBAND

Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung

Oktober 2024 (mit kleineren Anpassungen im Juli 2025)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen **5**

Literaturhinweise **5**

Vorbemerkungen **6**

Bestimmungen und Kommentar **7**

1. Bestand und Zweck *7*
Art. 1 Geltungsbereich 7
Art. 2 Zweck 7
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden 10

2. Organisation *11*
2.1. Allgemeine Bestimmungen 11
Art. 4 Organe 11
Art. 5 Amtsdauer 12
Art. 6 Zeichnungsberechtigung 12
Art. 7 Publikation und Information 13
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets 14
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen 14
Art. 8 Stimmrecht 14
Art. 9 Verfahren 15
Art. 10 Zuständigkeit 16
2.2.2. Volksinitiative 17
Art. 11 Volksinitiative 17
2.2.3. Fakultatives Referendum 18
Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung 18
Art. 13 Ausschluss des Referendums 19
2.3. Die Verbandsgemeinden 19
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden 19
Art. 15 Beschlussfassung 21
2.4. Delegiertenversammlung 22
Art. 16 Zusammensetzung 22
Art. 17 Konstituierung 23
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen 24
Art. 19 Kompetenzen 25
Art. 20 Vorsitz und Sekretariat 29
Art. 21 Einberufung 30

Art. 22 Beschlussfassung und Stimmabgabe 31
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen 32
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen 32
Art. 25 Anfragerecht der Delegierten 32
2.5. Der Verbandsvorstand 34
Art. 26 Zusammensetzung und Konstituierung 34
Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen 34
Art. 28 Allgemeine Befugnisse 34
Art. 29 Finanzbefugnisse 37
Art. 30 Aufgabendelegation 39
Art. 31 Einberufung und Teilnahme 41
Art. 32 Beschlussfassung 41
Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen 41
Art. 34 Aufgaben 43
Art. 35 Beschlussfassung 45
Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften 45
Art. 37 Prüfungsfristen 46
Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle 46
Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle 47

3. Personal und Arbeitsvergaben 48
Art. 40 Anstellungsbedingungen 48
Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen 48

4. Verbandshaushalt 49
Art. 42 Finanzhaushalt 49
Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten 49
Art. 44 Finanzierung der Investitionen 52
Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse 53
Art. 46 Haftung 54

5. Aufsicht und Rechtsschutz 56
Art. 47 Aufsicht 56
Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten 56

6. Austritt, Auflösung und Liquidation 58
Art. 49 Austritt 58
Art. 50 Auflösung und Liquidation 59

7. [Übergangs- und] Schlussbestimmungen 61

Empfehlungen Neugründung 61

Art. 51 Gründungseinlage 61
Art. 52 Inkrafttreten 62

Empfehlungen Beitritt neuer Gemeinden 62

Art. 53 Einlage beitretender Gemeinden 62

Empfehlungen Totalrevision 62

Art. 54 Inkrafttreten 63
Art. 55 Übergangsregelungen 63

Empfehlungen Teilrevision 64

Art. 56 Inkrafttreten der Änderung vom … [DATUM URNENABSTIMMUNG] 65
Art. 57 Übergangsregelung zur Änderung vom … [DATUM URNENABSTIMMUNG] 65

Hinweise zur Publikation 66

Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten und Veröffentlichung 67

Abkürzungen

GG	Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
MuSt	Musterstatuten
VGG	Verordnung zum Gemeindegesetz vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

Literaturhinweise

Jaag / Rüssli / Jenni (Hrsg.)	GG – Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich, 2017
Thalmann	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000
VZGV (Hrsg.)	Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011
Jenni	Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung zu Art. 92 und Art. 93 KV, in: Häner / Rüssli / Schwarzenbach (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007

Vorbemerkungen

Musterstatuten und Gemeindegesetz

Die Musterstatuten (nachfolgend: **MuSt**) für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung enthalten beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Verbandsordnung. Die Organisation mit Delegiertenversammlung eignet sich für alle Zweckverbände, die eine grössere Zahl von Gemeinden umfassen. Die Delegiertenversammlung weist teilweise gewisse Ähnlichkeiten mit einem Gemeindeparlament auf.

Die MuSt in der Fassung vom Oktober 2024 entsprechen dem Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1), das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Gestaltungsspielraum

Wie bisher besteht auch unter dem neuen Gemeindegesetz für die Ausgestaltung der Verbandsordnung ein erheblicher Spielraum. Für Zweckverbände gelten – neben den spezifischen Bestimmungen zum Zweckverband – die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Zu den Regelungen, die die MuSt vorschlagen, sind in vielen Fällen Varianten möglich, die den spezifischen Bedürfnissen eines Zweckverbands Rechnung tragen können. In einigen Fällen werden solche Varianten bereits in den MuSt abgebildet.

Zu beachten sind die Leitplanken, die sich aus dem übergeordneten Recht, insbesondere aus der Kantonsverfassung (KV), dem neuen Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie der Praxis des Regierungsrates bei der Genehmigung von Zweckverbandsstatuten ergeben.

Hinweise für die Benutzung der Musterstatuten

- Die *linke Spalte* enthält die empfohlenen Bestimmungen. Zu den einzelnen Bestimmungen werden teilweise auch Varianten angeboten. Platzhalter für verbandseigene Festlegungen oder Bezeichnungen sind mit (...) markiert.
- Die *rechte Spalte* enthält den Kommentar zu den einzelnen Artikeln (Erläuterungen, gesetzestechnische Hinweise). Der Kommentar soll den Gesamtzusammenhang mit der übrigen Rechtsordnung verständlich machen, Gestaltungsspielräume aufzeigen und allfällige Varianten erklären.
- Die Bestimmungen in der linken Spalte (ohne Kommentar) können als separates Dokument im Word-Format als Vorlage heruntergeladen werden. Es kann als Grundlage dienen zur Erstellung neuer Statuten, die den Bedürfnissen des jeweiligen Zweckverbands angepasst werden können.

Hilfsmittel

Neben diesen MuSt sind weitere Hilfsmittel unter zh.ch/gemeinden (Interkommunale Zusammenarbeit > Zweckverband) abrufbar:

- Leitfaden: Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes (April 2015);
- Anleitung Musterstatuten für Zweckverbände (September 2016);
- Musterstatuten für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung (Oktober 2024);
- Leitfaden für Zweckverbände; Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation und dem Finanzhaushalt von Zweckverbänden (Version 1.0, 3. Juli 2017).

Bestimmungen und Kommentar

Bestimmungen	Kommentar

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Geltungsbereich

[1]Die Politischen Gemeinden A, B, C, D und E bilden unter dem Namen «… [NAME und ev. ABKÜRZUNG DES NAMENS]» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2]Der Zweckverband hat seinen Sitz in … [NAME SITZGEMEINDE].

Abs. 1: Als Bezeichnung soll ein möglichst einprägsamer und nicht zu langer **Name** verwendet werden, der sich für den Geschäftsverkehr eignet. Der Begriff «Zweckverband» muss nicht im Namen enthalten sein. In Art. 1 sind der vollständige Name und allenfalls die im Geschäftsverkehr verwendete Abkürzung aufzuführen.

Zweckverbände haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Firma, sondern einen Namen. Sie können keinen Firmenschutz beanspruchen, denn dieser ist den im Obligationenrecht geregelten Unternehmensträgern vorbehalten. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts geniessen aber **Namensschutz** (Art. 29 ZGB) und den Schutz aus dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241).

Abs. 2: Der **Sitz** des Zweckverbands ist in den Statuten festzulegen. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer wahlleitende Behörde (vgl. Art. 10 MuSt) oder welcher Bezirksrat für die Aufsicht über den Zweckverband zuständig ist. Der Zweckverband kann sich freiwillig im Handelsregister eintragen lassen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht (Art. 52 Abs. 2 ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband bezweckt [betreibt / erfüllt die Aufgabe / versorgt] … [ZWECKUMSCHREIBUNG].

Die Zweckumschreibung richtet sich nach den konkreten Aufgaben, die die Gemeinden ihrem Zweckverband übertragen.

Der **Verbandszweck** muss **genügend bestimmt** sein. Es gibt keine Zweckverbände mit offenem Verbandszweck. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden an der Urne, wie der Zweckartikel in den

Bestimmungen	Kommentar
	Statuten zu fassen ist bzw. welche Aufgaben die Gemeinden gemeinsam im Zweckverband erfüllen. Als Verbandszweck kommen Gemeindeaufgaben in Betracht, zu deren Erfüllung die Gemeinden verpflichtet oder berechtigt sind. Es ist dabei unbeachtlich, ob das übergeordnete Recht die Gemeindeaufgabe ausdrücklich bezeichnet oder nicht. Ein Zweckverband, der für mehrere Aufgaben eingesetzt wird, wird als **Mehrzweckverband** bezeichnet. Dieser ist in der Regel dadurch charakterisiert, dass sich die Mitglieder an allen Aufgaben des Zweckverbands beteiligen. Eine à la carte-Auswahl bei den Aufgaben eines Mehrzweckverbands ist unpraktikabel; sie führt in der Praxis zu kaum lösbaren Problemen bei den Mitwirkungsrechten, der Finanzierung und der Haftung des Zweckverbands. Falls ein Mehrzweckverband, bei dem nicht alle Gemeinden an allen Aufgaben beteiligt sind, geschaffen werden soll, sind zusätzliche Bestimmungen in den Statuten erforderlich. Zentral ist dabei die aufgabenbezogene Aufteilung der Rechte der Stimmberechtigten im Zweckverband und der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden. Nicht aufteilbar ist das Stimmrecht bei Beschlussfassungen über das Budget und die Jahresrechnung. Vor diesem Hintergrund wäre sorgfältig zu prüfen, ob für einen von nur wenigen Gemeinden genutzten Zweck nicht ein separater Rechtsträger geschaffen werden soll. Beispiele für Zweckformulierungen (nicht im Sinne von Musterformulierungen): Zweckverband Abwasserreinigung *«Zweck des Verbands ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den Verbandsgemeinden.»* Zweckverband Abfallbewirtschaftung

Bestimmungen	Kommentar
	«Der Zweckverband bezweckt die Organisation eines gemeinsamen Kehricht-, Altstoff- und Kadaversammeldienstes innerhalb der Verbandsgemeinden.» oder *«Der Zweckverband bezweckt den gemeinsamen Bau und Betrieb von Einrichtungen zur Abfallbehandlung, insbesondere zur Sammlung, Lagerung, Sortierung und Weitergabe, Vorbehandlung bzw. Verbrennung und Deponierung von Abfällen und Reststoffen jeglicher Art und fördert deren Wiederverwertung.»* Soll der **Verbandszweck geändert** werden oder um einen weiteren Zweck ergänzt werden, zieht dies grundsätzlich eine **Statutenänderung** nach sich. Beispiel: Ein Zweckverband, der bisher nur ein Akutspital führte, betreibt neu zusätzlich einen Rettungsdienst. Keine Statutenänderung ist in denjenigen Fällen erforderlich, in denen es um die Einführung von **Einrichtungen und Diensten** geht. Sie dienen dem Hauptzweck und sind diesem (sowohl finanziell wie auch organisatorisch) untergeordnet. Sobald diese Einrichtungen oder Dienste aber darüber hinaus gehen oder zu einer schleichenden Zweckausweitung führen, ist von einer Zweckerweiterung auszugehen, die statutarisch zu regeln ist. Da Einrichtungen und Dienste dem Verbandszweck dienen (müssen), unterstehen sie den gleichen Bestimmungen über die Finanzierung und die anwendbaren Finanzierungsquoten. Die Einrichtungen und Dienste werden – wie der Verbandszweck überhaupt – von allen Verbandsgemeinden in Anspruch genommen und finanziert. Beispiel: Ein Alters- und Pflegezweckverband betreibt zusätzlich eine Cafeteria oder eine Wäscherei.

Bestimmungen	Kommentar
	Sämtliche **Dienstleistungen** des Zweckverbands müssen unter den Verbandszweck fallen. Bei untergeordneten Dienstleistungen ist es allenfalls möglich, dass sie nicht von sämtlichen Verbandsgemeinden bezogen werden. Solche Dienstleistungen können einzelne Verbandsgemeinden nach dem Bestellprinzip beziehen und finanzieren. Beispiel: Ein Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine Abwasserreinigungsanlage. Darüber hinaus betreibt und unterhält er für einzelne Gemeinden die Zulaufkanäle.
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden *Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.*	Der spätere **Beitritt** einer Gemeinde zum Zweckverband wirkt sich in den Statuten jedenfalls auf die Bestimmung aus, die die Zusammensetzung der Verbandsmitglieder regelt (Art. 1 MuSt). In der Regel sind weitere Statutenanpassungen erforderlich, z.B. betreffend die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 16 MuSt). Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt über eine **Statutenrevision** (Teilrevision), über welche in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in **Urnenabstimmungen** beschlossen wird. Grundsätzlich ist ein **einstimmiger Entscheid** erforderlich, weil die Statutenrevision grundlegende Änderungen umfasst; der Beitritt einer weiteren Gemeinde wirkt sich auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten aus (vgl. § 77 Abs. 2 lit. d GG).

Bestimmungen	Kommentar

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. *die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;*
2. *die Verbandsgemeinden;*
3. *die Delegiertenversammlung;*
4. *der Verbandsvorstand;*
5. *die Rechnungsprüfungskommission (RPK) [die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)].*

Ziff. 1–5: Die Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren (Art. 93 Abs. 1 KV). Entsprechend gibt es im Zweckverband das **Initiativ-** und das **Referendumsrecht**. Diese Rechte stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zu (Art. 93 Abs. 2 KV).

Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gibt es das obligatorische (faktisch als obligatorisches Finanzreferendum) und das fakultative Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Damit bestehen Parallelen zwischen dem Zweckverband mit Delegiertenversammlung und einer Parlamentsgemeinde. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die politischen Gemeinden gelten für den Zweckverband, soweit sie mit dessen Besonderheiten vereinbar sind (§ 73 Abs. 4 GG). Bei der internen Organisation haben die Zweckverbände Gestaltungsspielraum.

Ziff. 4: Als Bezeichnungen für den Verbandsvorstand sind auch die Begriffe Betriebskommission oder Vorstand etc. gängig.

Ziff. 5: Der Zweckverband muss zwingend über eine Rechnungsprüfungskommission (**RPK**) verfügen (vgl. § 73 Abs. 2 lit. d GG). Sie kann neu auch mit den Befugnissen einer Geschäftsprüfungskommission ausgestattet werden und wird dann zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (**RGPK**). Eine RGPK kann nur über eine entsprechende

Bestimmungen	Kommentar
	Regelung in den Statuten eingeführt werden (vgl. Variante RGPK in Art. 33 f. MuSt). Variante **Geschäftsleitung**: In den Statuten kann eine Geschäftsleitung mit Organstellung vorgesehen werden, der die operative Führung des Zweckverbands obliegt. Hat die Geschäftsleitung Organstellung, sind ihre Aufgaben und Befugnisse in den Statuten zu regeln und werden ihre Mitglieder auf Amtsdauer gewählt. Sie wird diesfalls in Art. 4 MuSt als weiteres Organ aufgeführt. Da das Gemeindegesetz die Delegation von Befugnissen des Vorstands an Angestellte erlaubt (vgl. § 45 GG), ist das Modell einer Geschäftsleitung in Organstellung eher überholt. Oftmals zweckmässiger ist die Lösung, dass der Verbandsvorstand eine Geschäftsleitung (bzw. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer) einsetzt, die aus Angestellten besteht (vgl. Variante für Abs. 2 von Art. 30 MuSt). Besteht die Geschäftsleitung aus Angestellten und hat keine Organstellung, wird sie nicht in Art. 4 MuSt aufgeführt.
Art. 5 Amtsdauer *Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.*	
Art. 6 Zeichnungsberechtigung *[1]Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.*	Abs. 1: Die **Vertretungsbefugnis** für den Zweckverband gegen aussen muss geregelt sein. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung des Zweckverbands zu regeln. Abs. 2: Der Verbandsvorstand kann die **Zeichnungsberechtigung** in sachlich und betragsmässig begrenztem Umfang z.B. an die

Bestimmungen	Kommentar
[2]Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	Geschäftsleitung, an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder allenfalls sogar an andere Angestellte delegieren (vgl. Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 MuSt).
Art. 7 Publikation und Information	
[1]Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.	Abs. 1: Hat der Zweckverband eigene Rechtssetzungserlasse, muss er diese veröffentlichen. Es kann sich z.B. um Erlasse des Verbandsvorstands oder der Delegiertenversammlung handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen (z.B. ein Gebührenerlass oder ein Gebührentarif). Oder es können Erlasse sein, welche die Organisation und Zuständigkeit der Verbandsorgane regeln (z.B. Organisationserlass der Delegiertenversammlung; Erlass, mit dem der Verbandsvorstand einen Teil seiner Befugnisse an die Geschäftsleitung delegiert, vgl. Art. 30 MuSt). Weiter sind allgemeinverbindliche Beschlüsse (z.B. Ausgabenbewilligungsbeschlüsse) und Wahlbeschlüsse (Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands durch die Delegiertenversammlung; vgl. Art. 26 Abs. 2 MuSt) zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).
Variante für Abs. 1: *[1]Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.*	Die **amtliche Publikation** schafft Transparenz und ermöglicht die Anfechtung von Wahlen, Beschlüssen oder Erlassen. Mit der amtlichen Publikation beginnen die **Rechtsmittelfristen** zu laufen. Sie kann über eine Internetseite des Zweckverbands erfolgen; der Zweckverband kann die Internetseite zu seinem eigenen amtlichen Publikationsorgan machen. Er muss einen Wochentag bestimmen, an dem die amtlichen Publikationen erfolgen, weil den Stimmberechtigten nicht zuzumuten ist, jeden Tag die Homepage zu konsultieren (vgl. § 1 Abs. 3 VGG).
[2]Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.	Variante für Abs. 1: Die Lösung eines eigenen Publikationsorgans hat den grossen Vorteil, dass die amtliche Publikation des Zweckverbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt. Damit fängt z.B. die 5-tägige Frist für Rekurse in Stimmrechtssachen für alle Stimmberechtigten des Verbandsgebiets am gleichen Tag an zu laufen. Es ist deshalb
Variante für Abs. 2: *[2]Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.*	
[3]Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	

Bestimmungen	Kommentar
	sehr zu empfehlen, in den Statuten ein bestimmtes Publikationsorgan vorzusehen (z.B. eigenes Publikationsorgan oder jenes der Sitzgemeinde). Abs. 2: Der Zweckverband muss seine **Erlasse** (z.B. ein Organisationserlass des Verbandsvorstands) **elektronisch** aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind. Variante für Abs. 2: Dem Zweckverband könnte zudem vorgeschrieben werden, dass er sein Recht in einer systematischen Rechtssammlung veröffentlicht (vgl. § 7 Abs. 2 GG i.V.m. § 2 VGG). In der Regel dürfte eine systematische Rechtssammlung nicht notwendig sein, weil die Zweckverbände nicht viele eigene Erlasse beschliessen (insbesondere nicht bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung) und zudem oft nur in einem Aufgabengebiet tätig sind. Abs. 3: Die **Information der Öffentlichkeit** richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

Bestimmungen	Kommentar
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 8 Stimmrecht	Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV steht das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten **Verbandsgebiet** zu. Abstimmungen über Initiativbegehren – im Zweckverband gibt es nur die

Bestimmungen	Kommentar
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	**Volksinitiative** (vgl. Art. 11 MuSt; § 146 Abs. 3 GPR) – und über Beschlüsse der Delegiertenversammlung (**obligatorisches** und **fakultatives Referendum**, vgl. § 159 GPR) erfolgen auf Verbandsebene. Damit entscheidet bei diesen Abstimmungen die Stimmabgabe der Stimmberechtigten des Zweckverbands (Stimmberechtigte des Verbandsgebiets; vgl. § 159 Abs. 1 GPR) und nicht die Stellungnahme jeder Verbandsgemeinde. Das gesamte Verbandsgebiet ist der Abstimmungsperimeter. Die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden bilden zusammen das Stimmvolk (vgl. Kommentar zu Art. Art. 9 Abs. 2 MuSt).
Art. 9 Verfahren *[1]Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.* *[2]Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.*	Abs. 1: Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbands ist **wahlleitende Behörde** (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c GPR). Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig. Abs. 2: Erforderlich ist das relative Mehr der Stimmen. Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt (vgl. § 76 Abs. 1 GPR). Die Statuten können ausnahmsweise vorsehen, dass kumulativ auch eine Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen muss (**Gemeindemehr**). Gründe für die Einführung eines Gemeindemehrs können sein: Bei einem Zweckverband mit zahlreichen Verbandsgemeinden soll verhindert werden, dass die grosse Standortgemeinde von den vielen kleinen übrigen Verbandsgemeinden regelmässig überstimmt wird. Oder umgekehrt ist es unerwünscht, dass eine grosse Verbandsgemeinde alle übrigen kleinen Verbandsgemeinden überstimmen könnte. In die Statuten kann freiwillig eine **Ermächtigungsnorm** aufgenommen werden, wonach die Verbandsgemeinden dazu ermächtigt werden, dass ihre Gemeindevorstände und/oder das Gemeindeparlament freiwillig ein

Bestimmungen	Kommentar
	unselbständiges Antragsrecht in Form einer **Abstimmungsempfehlung** ausüben können. Diese Ermächtigungsnorm bezieht sich nur auf Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet gemäss Art. 10 MuSt (nicht auf Abstimmungen in den jeweiligen Verbandsgemeinden gemäss Art. 14 Abs. 2 MuSt). Dabei geht es nicht um Geschäfte, welche die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinden beim Zweckverband betreffen, sondern um **operative Geschäfte**. Ein häufiger Fall ist die Bewilligung von neuen Ausgaben, deren Höhe das Finanzreferendum auslöst. Diese freiwillige Abstimmungsempfehlung ist zu unterscheiden von der zwingenden Abstimmungsempfehlung der Verbandsgemeinden bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden gemäss Art. 14 Abs. 2 MuSt.
Art. 10 Zuständigkeit *Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:* *1. die Einreichung von Volksinitiativen;* *2. die Ergreifung des fakultativen Referendums und die Abstimmung darüber;* *3. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands;* *4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. … [FRANKENBETRAG] und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. … [FRANKENBETRAG];* *5. […].*	Die Bestimmungen des GG und GPR zu den Versammlungsgemeinden gelten sinngemäss, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Ziff. 1: Im Zweckverband können nur **Volksinitiativen** eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative. Ziff. 2: Im Zweckverband gibt es das Volksreferendum und das Delegiertenreferendum (vgl. Art. 12 MuSt). Ziff. 3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass sich das Beschlussverfahren in diesen Fällen (**Statutenänderungen**, **Rechtsformumwandlung** und **Auflösung** des Zweckverbands) nach Art. 14 MuSt richtet. Ziff. 4: Für die **Bewilligung neuer Ausgaben** sind ab einer bestimmten Höhe zwingend die Stimmberechtigen des Verbandsgebiets zuständig. Die Stimmberechtigten bewilligen mit dem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Auch ein **Einnahmenverzicht** ist als neue Ausgabe zu beschliessen. Die **Betragsgrenze** ist so anzusetzen, dass die

Bestimmungen	Kommentar
	demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets nicht ausgehöhlt werden. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem **Zusatzkredit** bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die **gleichen Zuständigkeitslimiten** wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 3 eingesetzten Beträge. Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine **strengere Regelung** zu treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer anzusetzen. Ziff. 5: Der Zweckverband könnte **weitere Geschäfte** dem Referendum unterstellen, die hier klar zu bezeichnen wären.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative *[1]Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.* *[2]Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.* *[3]Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens … [ANZAHL] Stimmberechtigten unterstützt wird.*	Hinsichtlich des Verfahrens gelten §§ 127–138 d GPR (vgl. § 73 VPR). An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung. Abs. 1: In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Die **Volksinitiative** bezieht sich im Zweckverband ohne Delegiertenversammlung auf **Gegenstände**, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs. 3 und § 159 Abs. 1 GPR). **Nicht initiativfähig** sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung (MuSt) oder des Verbandsvorstands (vgl. Art. 28 und Art. 29 MuSt) fallen. Beim Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann somit eine Volksinitiative z.B. zu Aufgaben oder Sachgeschäften ergriffen werden, deren Umsetzung mit Kosten (neuen Ausgaben) verbunden ist, die von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt werden müssen (vgl. Art. 10 Ziff. 3 MuSt). Das Initiativrecht besteht auch bei weiteren Geschäften, die

Bestimmungen	Kommentar
	in den Statuten dem obligatorischen Referendum unterstellt werden (vgl. Art. 10 Ziff. 5 MuSt). In diesen Fällen beschliessen die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets über die Initiativen. Abs. 2: Das Initiativrecht bezieht sich weiter auf Vorschläge zur Änderung der Statuten sowie auf die Forderung nach Auflösung des Zweckverbands. Da mit einer Statutenänderung und der Auflösung des Zweckverbands in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet die **Abstimmung** in den einzelnen **Verbandsgemeinden** statt. Das Beschlussverfahren richtet sich nach Art. 15 MuSt (vgl. Vorbehalt in Art. 10 Ziff. 3 MuSt). Abs. 3: Mit der Veröffentlichung der Initiative (§ 125 GPR i.V.m. § 69 lit. b VPR) läuft die Frist von 6 Monaten zur Einreichung der **Unterschriften** (vgl. § 125 Abs. 2 GPR sowie Art. 27 KV). Die für eine Volksinitiative erforderliche **Unterschriftenzahl** darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2 000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR i.V.m. § 69 lit. c VPR).
2.2.3. Fakultatives Referendum	
Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung *Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,* *1. wenn … [ANZAHL] Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);*	Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit Ausnahme jener gemäss Art. 13 MuSt unterliegen dem fakultativen Referendum. Art. 12 MuSt entspricht § 159 Abs. 2 GPR. Ziff. 1: Die für das **fakultative Volksreferendum** erforderliche **Unterschriftenzahl** darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR). Ziff. 2: Vgl. § 159 Abs. 2 lit. b GPR.

Bestimmungen	Kommentar
2. *wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).*	
Art. 13 Ausschluss des Referendums *Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:* 1. *Die Festsetzung des Budgets;* 2. *die Genehmigung der Jahresrechnung;* 3. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;* 4. *[die Genehmigung des Geschäftsberichts;]* 5. *Anträge an die Verbandsgemeinden;* 6. *die Wahlen;* 7. *ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;* 8. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;* 9. *[…].*	Es gelten die gleichen Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlamentsgemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 GG). Ziff. 3: Vgl. Art. 19 Ziff. 15 MuSt. Ziff. 4: Der Geschäftsbericht ist nur zu genehmigen, wenn der Zweckverband eine RGPK einführt (vgl. Art. 19 Ziff. 13 MuSt). Ziff. 9: Sollen weitere Geschäfte vom (fakultativen) Referendum ausgenommen sein, so müssen diese in den Statuten genannt werden. An dieser Stelle könnte z.B. geregelt werden, dass die Delegiertenversammlung über die abschliessende Befugnis verfügt, bis zu einer bestimmten Höhe neue Ausgaben zu beschliessen, d.h. dass Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe nicht dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen. Auch die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Schaffung neuer Stellen können vom fakultativen und vom obligatorischen Referendum ausgeschlossen werden (gilt nur für Variante 1 gemäss Art. 19 Ziff. 8).

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG).

Bestimmungen	Kommentar
[1]Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: *1. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;* *2. die Änderung dieser Statuten;* *3. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform;* *4. die Auflösung des Zweckverbands.* *[2]Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands stellt die Delegiertenversammlung Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände und in Parlamentsgemeinden die Gemeindeparlamente ihre Abstimmungsempfehlung ab.*	Abs. 1 Ziff. 1: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies umgekehrt auch für den Austritt. Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies umgekehrt auch für die Verbandsauflösung und die Rechtsformumwandlung des Zweckverbands. Das Gleiche gilt für Änderungen der Statuten. Diese müssen vom gleichen Organ beschlossen werden, welche die Statuten erlassen haben. Bei der Statutenänderung, der Rechtsformumwandlung und der Verbandsauflösung handelt es sich um Abstimmungen des Zweckverbands und nicht der beteiligten Verbandsgemeinden. Deshalb ist die wahlleitende Behörde des Zweckverbands (Sitzgemeinde) verantwortlich für die Durchführung der Abstimmung. Sie sammelt die Ergebnisse aus den einzelnen Verbandsgemeinden und veröffentlicht diese als Gesamtergebnis im Publikationsorgan des Zweckverbands (vgl. Art. 7 MuSt). Insofern gibt es nur eine Rechtskraftbescheinigung, welche die wahlleitende Behörde beim zuständigen Bezirksrat einholt. Über diese Geschäfte stimmen alle Verbandsgemeinden ab. Die Abstimmungen finden am gleichen Abstimmungstag statt. Abs. 2: Bei **Statutenänderungen**, der **Rechtsformumwandlung** und der **Auflösung** des Zweckverbands stellt die Delegiertenversammlung Antrag an die Stimmberechtigten (vgl. § 11 Abs. 1 GG i.V.m. § 4a Abs. 1 VGG). Die in Abs. 2 erwähnten Geschäften haben eine grosse Tragweite. Aus diesem Grund geben die Gemeindevorstände und in Parlamentsgemeinden die Gemeindeparlamente eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten ab (vgl. § 4a Abs. 2 VGG). Diese **zwingende Abstimmungsempfehlung** ist zu unterscheiden von der freiwilligen

Bestimmungen	Kommentar
	Abstimmungsempfehlung, welche die Gemeindevorstände bzw. Gemeindeparlamente bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet ausüben können, sofern die Statuten eine entsprechende Ermächtigungsnorm vorsehen (vgl. Kommentar zu Art. 9 MuSt). Da es sich bei den in Abs. 2 erwähnten Geschäften um Abstimmungen des Zweckverbands und nicht der Verbandsgemeinden handelt, ist eine Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden nicht vorgesehen. Den Verbandsgemeinden ist es aber unbenommen, die Auffassung der Rechnungsprüfungskommission von sich aus in ihrer Abstimmungsempfehlung wiederzugeben.
Art. 15 Beschlussfassung *[1]Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.* *[2]Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:* *1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;* *2. die Grundzüge der Finanzierung;* *3. Austritt und Auflösung;* *4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*	Die Regelungen in Art. 15 MuSt entsprechen § 77 GG. Abs. 1: Das **Mehrheitsprinzip** (einfaches Mehr) gewährleistet ein sachgerechtes Funktionieren des Zweckverbands bei Sachgeschäften. Es gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht (vgl. § 77 GG) noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen. Abs. 2: Grundlegende Änderungen der Statuten müssen zwingend **einstimmig** beschlossen werden. Für Änderungen der Statuten, die nicht unter Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1–4 MuSt fallen, genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden gemäss Abs. 1. Die Statuten können aber für diese Änderungen ebenfalls Einstimmigkeit oder ein anderes Quorum vorsehen (z.B. 2/3- oder 3/4-Mehrheit). Abs. 2 Ziff. 3 regelt das Beschlussquorum für **Änderungen der Regelung** über die Modalitäten der **Verbandsauflösung**. Gefordert ist zwingend die Zustimmung aller Gemeinden. Die Regelung über die Verbandsauflösung kann nur einstimmig verändert werden. Davon zu unterscheiden ist der Entscheid über die Auflösung des Zweckverbands (vgl. Art. 50 MuSt). Dabei geht es um die Auflösung des Zweckverbands an

Bestimmungen	Kommentar
	sich. Diese kann mit einem Mehrheitsentscheid beschlossen werden, wenn die Statuten dies so vorsehen. Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden kann in den Statuten geregelt werden (als grundlegende Änderung der Statuten betr. Auflösung), dass der Auflösungsbeschluss durch einen (einfachen oder auch qualifizierten [z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Verbandsgemeinden]) Mehrheitsentscheid erfolgt (vgl. Kommentar zu Art. 50 Abs. 1 MuSt).

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

[1]Die Delegiertenversammlung besteht aus … [ANZAHL] Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

[2]Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Variante 1 für Abs. 1:

[1]Die Delegiertenversammlung besteht aus … [ANZAHL] Mitgliedern, wobei die Gemeinden A, B, C und D je einen Delegierten oder eine Delegierte und die Gemeinden X, Y und Z je zwei Delegierte entsenden.

Variante 2 für Abs. 1:

[1]Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von … [ANZAHL] Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro …

Abs. 1: Jede Gemeinde muss mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Nicht jede Gemeinde muss gleich stark in der Delegiertenversammlung vertreten sein (vgl. Varianten 1.1. und 1.2.). Für die Bestimmung der Zahl der Delegierten können verschiedene Kriterien herangezogen werden. Möglich ist z.B. auch, dass die Anzahl Delegierter nach Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden abgestuft ist (vgl. Variante 1.2.). Diese Lösungsvariante bietet Vorteile für den Fall, dass Verbandsgemeinden fusionieren. Andernfalls kann es passieren, dass z.B. drei Gemeinden, die ursprünglich je einen Delegierten und zusammen drei Delegierte stellten, nach der Fusion nur noch einen Delegierten entsenden.

Es ist sinnvoll, dass die Gemeindevorstände nicht nur die ordentlichen Delegierten, sondern auch deren Stellvertretung (Ersatzpersonen) bestimmen, damit die Gemeinde bei Ausfall eines Delegierten trotzdem vertreten ist.

Abs. 2: Enthalten die Statuten keine anderen Bestimmungen, geht das Gemeindegesetz davon aus, dass in den Verbandsgemeinden der Gemeindevorstand den einen oder die mehreren Delegierten bestimmt (vgl.

Bestimmungen	Kommentar
[ANZAHL] Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte. *Variante 1 für Abs. 2:* *[2]Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten aus ihrer Mitte.* *Variante 2 für Abs. 2:* *[2]Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vorsteherinnen oder Vorstehern des Ressorts … [RESSORT; z.B. Gesundheit, Soziales] der Verbandsgemeinden zusammen.*	§ 40 lit. d GPR). Der Gemeindevorstand kann seinen oder seine Delegierten frei nach dem Kriterium der Fachkompetenz bestimmen. Die Statuten können andere Regelungen treffen. Sie können z.B. vorsehen, dass die Delegiertenversammlung aus Mitgliedern der Gemeindevorstände (vgl. Variante 2.1.) oder sogar aus den Vorsteherinnen oder Vorstehern eines bestimmten Ressorts (Departements) bestehen muss (vgl. Variante 2.2.).
Art. 17 Konstituierung *Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz von … [vgl. Bsp. Kommentar]. Sie wählt:* *1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;* *2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;* *Variante anstelle von Ziff. 1 und 2.* *1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;* *3. [Variante: 2] die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.*	Satz 1 Beispiele: *«… unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin.»* *«… unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde. »* In diesem Fall würde die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident der Delegiertenversammlung [oder: die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident der Sitzgemeinde] die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung leiten, konkret die Wahl der (neuen) Präsidentin bzw. des (neuen) Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie der Stimmenzählenden. Sind (neue) Präsidentin bzw. (neuer) Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidentin und Stimmenzählende gewählt, ist die Konstituierung der Delegiertenversammlung erfolgt. Fortan übernimmt die (neue) Präsidentin bzw. der (neue) Präsident die Leitung der Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung. Da Präsidium und Vizepräsidium in Delegiertenversammlung und Verbandsvorstand personell übereinstimmen (vgl. Art. 17 Ziff. 1 und 2 MuSt), findet unter der Leitung der (neuen) Präsidentin bzw. des (neuen)

Bestimmungen	Kommentar
	Präsidenten nur noch die Wahl der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands statt. Ziff. 1 und 2: Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der Delegiertenversammlung nehmen im Allgemeinen die gleiche Funktion auch im Verbandsvorstand ein. Diese Personalunion erleichtert die Zusammenarbeit unter den Verbandsorganen, ist aber nicht zwingend. Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. Die Umsetzung der von Art. 93 Abs. 1 KV verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände bedingt die personelle Trennung von Delegiertenversammlung und Vorstand (vgl. auch Art. 19 Ziff. 6 MuSt zur Wahl des Verbandsvorstands). Variante: Zwischen der Delegiertenversammlung und dem Vorstand kann eine vollständige personelle Trennung bestehen.
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen *[1]Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:* *1. ihre beruflichen Tätigkeiten,* *2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,* *3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.* *[2]Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*	Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Verbandsvorstand und RPK bzw. RGPK vgl. § 42 Abs. 2 GG sowie Art. 27 und Art. 33 MuSt) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan (vorliegend mindestens der Delegiertenversammlung) verabschiedet wird. Es wird jedoch empfohlen, die Grundzüge der Regelung in den Statuten abzubilden. Die Musterstatuten sehen in Ziff. 1–3 bestimmte Tätigkeiten vor, über die die Mitglieder des Verbandsvorstands Auskunft geben sollen. Es ist aber

Bestimmungen	Kommentar
	jedem Zweckverband überlassen, diese Punkte auf seine Bedürfnisse bzw. Verhältnisse anzupassen. Ziff. 1: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt. Ziff. 2: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (vgl. §§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder auch im Bezirksrat. Ziff. 3: Organisationen des privaten Rechts sind insbesondere Vereine, Stiftungen sowie Aktiengesellschaften und Genossenschaften (etc.). Nicht entscheidend ist, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. § 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos und ohne grossen Aufwand eingesehen werden können. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung auf der Homepage (wie dies auch Kanton und Bund handhaben). Ein Erlass des Verbandsvorstands (Behördenerlass) kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.
Art. 19 Kompetenzen	Ziff. 3: Vgl. Hinweis bei Kommentar zu Art. 14 Abs. 2 MuSt.

Bestimmungen	Kommentar
Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für: *1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;* *2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;* *3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;* *4. wichtige Erlasse;* *5. ihren Organisationserlass;* *6. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;* *(Variante: die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;)* *7. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission];* *(Variante: die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission];)* *8. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;* *9. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Volksinitiativen;* *10. die Festsetzung des Budgets;*	Ziffer 5: Der Organisationserlass (Geschäftsordnung) enthält Bestimmungen über die Delegiertenversammlung und ihre Funktionsweise (z.B. Darlegung der Abläufe, Verfahrensordnung, Einzelheiten zu Sitzungen, Darlegung der Aufgaben). Er soll einen ordnungsgemässen Ablauf der Delegiertenversammlung gewährleisten. Ziffer 6: Nur die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident dürfen auch der Delegiertenversammlung angehören (vgl. Art. 17 Ziff. 1 und 2 MuSt). Ziffer 7: Diese Regelung ist zugeschnitten auf die Lösung mit verbandseigener Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] (vgl. Art. 33 MuSt). Die Variante bildet die Lösung ab, dass die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden abwechselnd als Verbands-RPK [Verbands-RGPK] tätig werden (vgl. Art. 33 MuSt). Ziff. 8: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie in den Statuten die Kompetenz zur Schaffung von Stellen geregelt wird. Variante 1: Die in Ziff. 8 abgebildete Variante geht von einer geteilten Zuständigkeit der Delegiertenversammlung und dem Verbandsvorstand aus. Der Verbandsvorstand kann alle Stellen schaffen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind (vgl. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuSt). Diese leistungserhaltenden Stellen ermöglichen die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Erhaltung der bisherigen Leistung des Zweckverbands. Die Kompetenz zur Schaffung von leistungserweiternden Stellen wird zwischen Verbandsvorstand und Delegiertenversammlung aufgeteilt. Leistungserweiternde Stellen ermöglichen eine Erweiterung der bestehenden Aufgabenerfüllung und mehr Leistung. Der Verbandsvorstand schafft diese Stellen in dem Umfang, in dem er neue Ausgaben bewilligen kann (vgl. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuSt). Reicht seine

Bestimmungen	Kommentar
11. *die Genehmigung der Jahresrechnung;* 12. *die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;* 13. *die Kenntnisnahme vom [Genehmigung des] Geschäftsbericht[s];* 14. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. … [FRANKENBETRAG] und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. … [FRANKENBETRAG] für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;* 15. *die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;* 16. *die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. … [FRANKENBETRAG];* 17. *die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. … [FRANKENBETRAG];* 18. *die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;* 19. *[…].*	Ausgabenbefugnis nicht aus, ist die Delegiertenversammlung zuständig (vgl. Art. 19 Ziff. 8 MuSt). Hierbei handelt es sich um Sachkompetenzen. Variante 2: Möglich wäre auch eine andere Kompetenzaufteilung bei der Stellenschaffung: Die Stellenschaffung könnte als Finanzkompetenz auf die verschiedenen Organe des Zweckverbands ausgestaltet werden. Die Zuständigkeit würde sich nach der Höhe der mit der Stellenschaffung verbundenen Ausgaben richten. Für die Schaffung neuer Stellen fallen, wenn sie wie im Normalfall unbefristet sind, neue wiederkehrende Ausgaben an. Sollten die neuen Stellen neue wiederkehrende Ausgaben bewirken, die die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung übersteigen, sind die Stimmberechtigten an der Urne für die Bewilligung zuständig. Variante 3: Schliesslich wäre es auch nicht unzulässig, wenn die Statuten allein den Verbandsvorstand für die Schaffung neuer Stellen zuständig erklären würden (Sachkompetenz). Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands des Zweckverbands ausmachen können, sollte die Stellenschaffungskompetenz aber grundsätzlich nicht nur beim Verbandsvorstand liegen. Bei sämtlichen Varianten gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Stellenschaffung ausschliesslich auf die Erfüllung bereits bestehender Aufgaben bezieht. Es handelt sich hierbei nicht um die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung neuer Aufgaben nötig sind. Dies ist beim Zweckverband nicht zulässig. Der Zweckverband kann nur jene Aufgaben erfüllen, die im Zweckartikel (Art. 2) aufgezählt sind. Soll der Zweckverband weitere Aufgaben erfüllen, müssen die Statuten geändert werden. Ziff. 13: Der Geschäftsbericht muss nur dann von der Delegiertenversammlung genehmigt werden, wenn der Zweckverband eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat. Hat der Verband nur eine Rechnungsprüfungskommission, muss der Vorstand den Geschäftsbericht der Delegiertenversammlung nur zur Kenntnisnahme unterbreiten. Denn es

Bestimmungen	Kommentar
	gehört nicht zu den Aufgaben einer RPK, den Geschäftsbericht zu prüfen; dies macht nur eine RGPK (vgl. Variante Art. 34 Abs. 3 MuSt). Ziff. 14: Die Delegiertenversammlung bewilligt mit einem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Die Ausgabenbewilligungskompetenzen der Delegiertenversammlung müssen nahtlos an die entsprechenden Befugnisse des Verbandsvorstands anschliessen. Diese Befugnisse der Delegiertenversammlung sind in den Statuten ausdrücklich zu regeln. Die Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen grundsätzlich dem fakultativen Referendum. Eine abschliessende Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung – mittels Ausschlusses des fakultativen Referendums (vgl. Art. 13 Ziff. 9 MuSt) – ist möglich; eine solche Befugnis besteht nur, sofern sie in den Statuten entsprechend aufgeführt ist (vgl. Kommentar zu Art. 13 Ziff. 9 MuSt). Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 13. eingesetzten Beträge. Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine strengere Regelung zu treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer anzusetzen. Ziff. 16 und 17: Wenn solche Bestimmungen bzw. die entsprechenden Zuständigkeitslimiten in den Statuten fehlen, hat die Delegiertenversammlung stets über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens oder über die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens zu beschliessen und zwar unabhängig vom Wert der Liegenschaft oder von der Höhe der Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens. Der Vorstand hat dann keine entsprechende Kompetenz. Der Vorstand hat nur eine Kompetenz, wenn die Statuten seine Kompetenz gegen diejenige der Delegiertenversammlung abgrenzen (vgl. Art.

Bestimmungen	Kommentar
	29 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 MuSt). Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Vorstand zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Die Statuten könnten aber auch festlegen, dass selbst der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine bestimmte Limite übersteigt, der vorgängigen Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf. Auch wenn die Zweckverbände oftmals über kein Finanzvermögen verfügen, besteht mit der Einführung des eigenen Haushalts auch bei ihnen die Möglichkeit dazu. Ziff. 18: Die Delegiertenversammlung legt in einem Reglement sowohl die Entschädigung ihrer eigenen Mitglieder als auch die Entschädigung des Vorstands fest. Ziff. 19: Der Delegiertenversammlung könnten allenfalls noch weitere Befugnisse zugeordnet werden (z.B. Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens oder andere Anlagegeschäfte).
Art. 20 Vorsitz und Sekretariat *[1]Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.* *Variante für Abs. 1:* *[1]Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung leitet diese.* *[2]Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.*	Die Präsidentin bzw. der Präsident des Zweckverbands ist der Präsident bzw. die Präsidentin des Verbandsvorstands. Abs. 1: Da in der Regel die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der Delegiertenversammlung die gleiche Funktion auch im Verbandsvorstand einnehmen (Personalunion, vgl. Art. 17 Ziff. 1 und 2), ist sie oder er gleichzeitig auch Präsidentin bzw. Präsident des Zweckverbands. Variante Die Variante gilt für den Fall, dass gerade keine Personalunion vorgesehen ist. Diesfalls darf die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands

Bestimmungen	Kommentar
	nicht die Delegiertenversammlung leiten, da sie/er nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.
Art. 21 Einberufung *[1]Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein.* *[2]… [ANZAHL] Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.* *[3]Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens … [ANZAHL] Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.*	Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen oder genehmigen (vgl. Art. 19 Ziff. 10, 11 und 13) muss. Abs. 2: Das Einberufungsrecht der Delegierten ist zwingend, nicht fakultativ. Eine in den Statuten festzusetzende Anzahl von Delegierten können beim Verbands-präsidenten verlangen, dass eine Delegiertenversammlung einberufen wird. Diese Delegierten müssen angeben, was Gegenstand der einzuberufenden Delegiertenversammlung sein soll, z.B. eine Revision des Reglements betr. Entschädigung der Verbandsorgane. Zudem müssen sie kurz begründen, weshalb die Delegiertenversammlung über dieses Reglement beraten soll: z.B., weil die Entschädigungen zu tief seien oder der Unterschiedlichkeit der Verbandsorgane zu wenig Rechnung trügen. An der Delegiertenversammlung, die einberufen wird, nimmt der Verbandsvorstand zum traktandierten Gegenstand Stellung. Die Delegiertenversammlung beschliesst nach einer Diskussion, ob das Traktandum als erledigt abgeschrieben wird oder ob dem Vorstand ein Auftrag erteilt wird: Der Verbandsvorstand kann entweder beauftragt werden, zu prüfen, ob das Entschädigungsreglement geändert werden soll, und dazu der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Oder dem Vorstand kann der Auftrag erteilt werden, eine Revisionsvorlage auszuarbeiten und diese der Delegiertenversammlung zum Beschluss vorzulegen. Die Delegiertenversammlung bestimmt, innert welcher Frist der Verbandsvorstand ihr den Bericht über seine Prüfung oder die Vorlage vorzulegen hat.

Bestimmungen	Kommentar
	Mit dem Einberufungsrecht kann die von den Statuten festgesetzte Anzahl von Delegierten ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen. Über das gemeinsame Einberufungsrecht kann die statutarisch geforderte Anzahl von Delegierten faktisch ein ähnliches Ergebnis erzielen wie mit einem Postulat oder einer Motion, die ein Parlamentsmitglied in einem Gemeindeparlament einreichen kann. Die Anzahl der Delegierten, denen gemeinsam das Einberufungsrecht zukommt, ist nicht zu hoch anzusetzen, damit es nicht faktisch vereitelt wird; die Einberufung muss eine Anzahl Delegierter verlangen können, die deutlich unter der Hälfte der Delegierten liegt. Möglich wäre auch, dass die Statuten das Einberufungsrecht einem einzigen Delegierten – also jedem Delegierten – einräumen. Abs. 3: Die Einladung für die Delegiertenversammlung richtet sich jeweils nicht nur an die Delegierten, sondern auch an den Verbandsvorstand (vgl. § 6 Abs. 2 KRG [LS 171.1]).
Art. 22 Beschlussfassung und Stimmabgabe *[1]Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.* *[2]Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.* *[3]Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.*	Abs. 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbständig und beschränkt auf die im Antrag des Verbandsvorstands enthaltene Thematik. Über das Einberufungsrecht (vgl. Art. 21 MuSt) kann eine statutarisch festgesetzte Zahl von Delegierten von sich aus aktiv werden und ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen. Abs. 3: Vgl. § 36 Abs. 3 GG. Hinweis: Das Verwaltungsgericht hat in einem Urteil (VB.2022.00009) entschieden, dass der Delegiertenversammlung ein relativ erheblicher Spielraum bei der Gestaltung seiner Sitzungen zukommt. So dürfen die Statuten die Beschlussfassung für gewisse Geschäfte auf dem Korrespondenzweg auf Anordnung des Verbandsvorstands vorsehen (Gegenstand im Verfahren waren die folgenden Geschäfte: Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans sowie

Bestimmungen	Kommentar
	des Geschäftsberichts und die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane).
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen *[1]In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.* *[2]Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.* *[3]Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.*	Abs. 1: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG. Abs. 2: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. b GG. Abs. 3: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG.
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen *Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.*	In Analogie zu § 28 GG ist das eine zwingende Vorgabe, die Ausfluss von Art. 93 Abs. 2 KV ist.
Art. 25 Anfragerecht der Delegierten *[1]Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.* *[2]Die Anfrage ist spätestens … [ANZAHL] Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.* *[3]In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.*	Diese Bestimmung ist zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands haben muss. Hingegen müssen die Delegierten im Zweckverband nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlamentsgemeinden haben (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG): Die Delegiertenversammlung entspricht nicht einem Parlament; die Delegierten sind nicht von den Stimmberechtigten gewählte Volksvertreter, sondern vertreten die Verbandsgemeinden. Demzufolge verfügen die Delegierten anders als die Parlamentsmitglieder einer Parlamentsgemeinde nicht notwendigerweise über die parlamentarischen Instrumente, wie z.B. die Motion oder das Postulat. Variante zu Abs. 4: Mit dieser Bestimmung würde es nicht dem (Mehrheits-)Entscheid der Delegiertenversammlung überlassen, ob eine Diskussion über die Anfrage und die Antwort des Vorstands stattfindet; jeder

Bestimmungen	Kommentar
[4]Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet. *Variante zu Abs. 4:* *[4]Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.*	und jede Delegierte, nicht nur der Anfrager, könnte eine Diskussion verlangen. Weisungsrecht Die Gemeindevorstände können den Delegierten ihrer Gemeinde verbindliche Weisungen für die Abstimmungen über wichtige Geschäfte in der Delegiertenversammlung erteilen. Das bindende Weisungsrecht der Gemeindevorstände ist beim Zweckverband mit Delegiertenversammlung nur mit Bezug auf die Delegierten, nicht auch mit Bezug auf die Mitglieder des Verbandsvorstands möglich. Denn nur in der Delegiertenversammlung sind alle Verbandsgemeinden vertreten. Das Weisungsrecht der Gemeindevorstände erfordert eine formellgesetzliche Grundlage in der Verbandsgemeinde, d.h. eine entsprechende Regelung in einem Reglement der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Die Rechtsgrundlage der Verbandsgemeinde besteht in einer Ermächtigung des Gemeindevorstands; der Gemeindevorstand kann vom Weisungsrecht von Fall zu Fall, wenn es ihm notwendig erscheint, Gebrauch machen. Der Gemeindevorstand erteilt dem Delegierten eine verbindliche Weisung mit Bezug auf eine bevorstehende Abstimmung über ein bestimmtes Geschäft. Solche Weisungen erteilt der Gemeindevorstand nur bei wichtigen Geschäften, über die die Delegiertenversammlung beschliesst. Das Weisungsrecht kann sich auf Abstimmungen bzw. auf das Abstimmungsverhalten der Delegierten, aber ebenso auf Wahlen in der Delegiertenversammlung beziehen. Weiter kann das Weisungsrecht auch mit Bezug auf das Anfragerecht und das Einberufungsrecht ausgeübt werden.

Bestimmungen	Kommentar
	Da jede Gemeinde das Weisungsrecht gesondert regelt, wird es im Zweckverband Delegierte geben, für die ein Weisungsrecht gilt, und andere Delegierte, die keinem Weisungsrecht unterstehen. Diese Lösung entspricht der Gemeindeautonomie. Eine Gemeinde verzichtet allgemein auf ein Weisungsrecht oder sie sieht es für alle oder nur für bestimmte Zweckverbände, an denen sie beteiligt ist, vor. Diese differenzierte Lösung ist zweckmässiger als eine – ebenfalls zulässige – einheitliche Regelung des Weisungsrechts in den Statuten.

2.5. Der Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Konstituierung *Der Verbandsvorstand besteht aus … [ANZAHL] Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.*	Die Mindestanzahl an Mitgliedern sind drei Personen, darüber hinaus kann die Mitgliederzahl frei bestimmt werden. Für grössere Zweckverbänden ist zu empfehlen, dass der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident wie auch die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt (vgl. Art. 17 Ziff. 1 und 2 sowie Art. 19 Ziff. 6 MuSt).
Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen *Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.*	Vgl. Ausführungen zu Art. 18 MuSt.
Art. 28 Allgemeine Befugnisse *[1]Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:*	Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Verbandsvorstands werden unterteilt in einerseits unübertragbare Befugnisse, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen übertragbaren

Bestimmungen	Kommentar
1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;* 2. *die Verantwortung für den Verbandshaushalt;* 3. *die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;* 4. *Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;* 5. *[die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;]* 6. *die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;* 7. *die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;* 8. *das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.* [2]*Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:* 1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;* 2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;* 3. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;* 4. *die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;* 5. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;*	Befugnisse, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Der Vorstand kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte delegieren (vgl. Art. 30 MuSt). Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden. Abs. 1 Unübertragbare Befugnisse Ziff. 1: Der Vorstand ist zuständig für die strategische und für die operative Führung. Die operative Führung kann er an eine Geschäftsleitung delegieren (vgl. Art. 30 MuSt). Die politische Aufsicht des Verbandsvorstands besteht in der Gesamtaufsicht über die wesentlichen Aspekte der Verbandstätigkeit. Seine politische Aufsicht soll das Funktionieren der Verbandstätigkeit sichern. Zur Vermeidung von Fehlern und Fehl-entwicklungen hat der Verbandsvorstand dafür zu sorgen, dass ein Aufsichtskonzept besteht, das in Aufsichtsregelungen verbindlich festgelegt wird. Umgesetzt wird die Aufsicht u.a. mit einem internen Kontrollsystem (IKS). Zur Aufsicht und der Verhinderung von Fehlern gehört, dass der Verbandsvorstand die Aufsicht gegenüber delegierten Stellen wahrnimmt. Er kann jederzeit ein Geschäft, das an eine ihm untergeordnete Stelle (einzelne seiner Mitglieder, Ausschüsse, Geschäftsleitung, einzelne Angestellte) delegiert ist, wieder an sich ziehen und selbst darüber entscheiden (sog. Selbsteintritt). Ziff. 5: Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gibt es in der Regel eine Geschäftsleitung, die aus einer oder mehreren Personen besteht, die vom Verbandsvorstand ernannt werden. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten und ihre Aufgaben und Befugnisse beruhen auf einer Delegation des Verbandsvorstands (vgl. Art. 30 MuSt). Dieses Modell ist zeitgemässer als eine Geschäftsleitung mit Organstellung (vgl. Kommentar zu Art. 4 MuSt), deren Mitglieder auf Amtsdauer

Bestimmungen	Kommentar
6. das Handeln für den Verband nach aussen; *7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;* *8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*	gewählt und deren Aufgaben abschliessend in den Statuten geregelt werden. Abs. 2 Delegierbare Befugnisse Von den Befugnissen, die grundsätzlich übertragbar sind, kann der Verbandsvorstand nicht sämtliche vollständig delegieren, sonst würde er seine Zuständigkeit aushöhlen. Seine Delegation muss massvoll und sachgerecht erfolgen. Operative Entscheide von hoher politischer Tragweite muss er selbst fassen. Seine Tätigkeit kann sich nicht auf eine reine Aufsichtsfunktion beschränken. Welche Befugnisse der Vorstand in welchem Mass an wen delegiert, entscheidet er nicht von Fall zu Fall. Dies ist allgemein in einem Erlass zu regeln. In einem Zweckverband, bei dem anders als in einer Gemeinde der Vorstand nicht an der Urne gewählt wird und kein Ressortsystem mit Führungsverantwortung in sehr verschiedenen Aufgabenbereichen besteht, muss die Einsetzung einer Geschäftsleitung nicht zwingend auf einer hohen Erlassstufe (Statuten oder Erlass der Delegiertenversammlung) geregelt werden. Die Delegationsregelung in einem Behördenerlass des Verbandsvor-stands dürfte im Regelfall genügen. Dennoch empfiehlt es sich, die Einsetzung einer Geschäftsleitung in den Statuten abzubilden (vgl. Kommentar zu Art. 30 MuSt, Variante für Abs. 2). Die Delegation von Befugnissen muss entsprechend einem Grundprinzip der Verwaltungsorganisation auch den Hierarchiestufen angemessen sein. Der Vorstand delegiert seine Befugnisse je nach ihrer Wichtigkeit an Personen einer höheren (z.B. eigene Ausschüsse) oder tieferen (Geschäftsführer oder andere Angestellte) Hierarchiestufe. Ziff. 3: Vgl. Erläuterungen in Kommentar zu Art. 19 Ziff. 8 MuSt. Vorliegend wird die Regelung abgebildet, wenn Variante 1 gewählt wird. Ziff. 4: Die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von der Stellenschaffungskompetenz zu unterscheiden. Erstere

Bestimmungen	Kommentar
	ist die Befugnis zur Anstellung bestimmter Personen für die bereits geschaffenen Stellen. Besteht eine Geschäftsleitung, gehört die Anstellung von Personal zu ihren Aufgaben. Der Vorstand nimmt die Anstellungskompetenz nur wahr, wenn es keine Geschäftsleitung gibt, an die er sie delegiert Ziff. 5: Da der Zweckverband Gemeindeaufgaben wahrnimmt, besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen Verband und Verbandsgemeinden. Ob und welche Informationstätigkeit der Vorstand delegiert, hängt allgemein von der politischen Bedeutung der Informationen ab. Informationen von hoher politischer Tragweite kommuniziert der Verbandsvorstand selbst. Ziff. 6: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar ("Handeln für"). Die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG hingegen ist nicht delegierbar. Ebenso wenig ist die Regelung der Zeichnungsberechtigung delegierbar; sie ist dem Verbandsvorstand vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 6). Ziff. 8: Die – Abs. 1 Ziff. 1 ergänzende – übrige Aufsicht und die damit verbundenen Weisungsrechte lassen sich grundsätzlich delegieren. Nur so ist es z.B. möglich, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer für die Personalführung zuständig ist und Anweisungen gegenüber ihm unterstellten Angestellten trifft.
Art. 29 Finanzbefugnisse *[1]Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:* *1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;* *2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*	Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Verbandsvorstand im Kollegium fällen. Eine Delegation dieser Befugnisse an einzelne Mitglieder oder einen Ausschuss des Verbandsvorstands ist ausgeschlossen; sie sind unübertragbar. Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Verbandsvorstand bewilligt mit einem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Die Unterscheidung zwischen neuen Ausgaben, die der Verbandsvorstand bewilligt und **ins**

Bestimmungen	Kommentar
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;* 4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. … [FRANKENBETRAG] und bis insgesamt Fr. … [FRANKENBETRAG] pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. … [FRANKENBETRAG] und bis insgesamt Fr. … [FRANKENBETRAG] pro Jahr.* [2]*Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:* 1. *der Ausgabenvollzug;* 2. *gebundene Ausgaben;* 3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. … [FRANKENBETRAG] und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. … [FRANKENBETRAG];* 4. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. … [FRANKENBETRAG];* 5. *Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. … [FRANKENBETRAG].*	**Budget einstellt** (im Budget enthaltene Ausgaben), und neuen Ausgaben, die der Verbandsvorstand **nach Festsetzung des Budgets** während des Rechnungsjahrs bewilligt (im Budget nicht enthaltene Ausgaben), gibt es bei der Delegiertenversammlung nicht, weil sie das Budgetorgan sind. Ebenso wenig gibt es diese Unterscheidung beim noch höherrangigen Organ der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets. Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben muss zwingend auch eine jährliche Limite (sog. **Plafond**) gesetzt werden; andernfalls gilt der Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck zugleich als Plafond. Ausserhalb des Budgets soll der Verbandsvorstand nur neue Ausgaben beschliessen, die nicht ins nächste Budget eingestellt und im folgenden Rechnungsjahr getätigt werden können. Auch ein **Einnahmenverzicht** ist als neue Ausgabe zu beschliessen. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem **Zusatzkredit** bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die **gleichen Zuständigkeitslimiten** wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3 eingesetzten Beträge; für budgetierte Zusatzkredite sind die Zuständigkeitslimiten in Abs. 2 Ziff. 3 und für nicht budgetierte Zusatzkredite sind die Zuständigkeitslimiten in Abs. 1 Ziff. 4 massgebend. Der festgelegte Plafond (vgl. Abs. 1 Ziff. 4) gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, unter Vorbehalt einer anderen Regelung in den Statuten. Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine **strengere Regelung** zu treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer anzusetzen. Abs. 2: Delegierbare Befugnisse (vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 2 MuSt)

Bestimmungen	Kommentar
	Ziff. 4 und 5: Die **Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens** – Liegenschaften können, solange sie Verwaltungsvermögen sind, gar nicht verkauft werden – und **Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens** sind Anlagegeschäfte. Mit Bezug auf diese beiden Arten von Anlagegeschäften sind die Zuständigkeiten des Verbandsvorstands festzulegen (vgl. § 117 Abs. 2 GG). Fehlen solche Bestimmungen, ist die Delegiertenversammlung für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens unabhängig von Wert der Liegenschaft und Höhe der Investitionskosten zuständig (vgl. Art. 19 Ziff. 16 und 17 MuSt). Für den **Tausch** von Liegenschaften des Finanzvermögens ist allein der Verbandsvorstand zuständig, sofern keine andere Regelung in die Statuten aufgenommen wird.
Art. 30 Aufgabendelegation *[1]Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.* *Variante für Abs. 2:* *[2]Der Verbandsvorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.* *2 [bei Variante: 3] Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse [, an die Geschäftsleitung] und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.*	Abs. 1–2 (bzw. Abs. 1–3 bei Variante): Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung notwendigen Kompetenzen delegieren (vgl. Art. 28 und Art. 29 MuSt). Möglich ist eine solche **Delegation** an Einzelmitglieder und Ausschüsse des Verbandsvorstands (Abs. 1; vgl. § 44 GG), aber auch an einzelne Angestellte des Zweckverbands oder an eine **Geschäftsleitung ohne Organstellung** (Variante in Abs. 2), deren Mitglieder Angestellte des Zweckverbands sind (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 GG). Die Delegationsmöglichkeit besteht auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den Statuten, allein gestützt auf das Gesetz. Es gibt Kompetenzen, die zwingend dem Verbandsvorstand zukommen und nicht delegiert werden können (z.B. die Erstellung des Budgetantrags und der Jahresrechnung; vgl. Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 MuSt). Doch auch von den delegierbaren Aufgaben und Befugnissen kann der Verbandsvorstand inhaltlich sowie betragsmässig nur einen **Teil delegieren**. Die Delegation darf nie dazu führen, dass der

Bestimmungen	Kommentar
	Verbandsvorstand seine Kompetenzen aushöhlt (vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 2 MuSt). Variante für Abs. 2: Wird eine **Geschäftsleitung** eingesetzt, verfügt sie zumeist über sehr weitreichende Kompetenzen. Daher sollte sie in den Statuten abgebildet werden. Zwingend erforderlich ist die Regelung in den Statuten nicht. Ein Zweckverband kann auch über eine Geschäftsleitung verfügen, wenn sie in den Statuten nicht erwähnt ist. Eine entsprechende Regelung hilft den Stimmberechtigten aber, die Organisationsstruktur besser zu verstehen (Transparenz). Die Geschäftsleitung kann aus einer (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) oder mehreren Personen (Geschäftsleitung) bestehen. An **Angestellte** delegiert der Vorstand **einzelne Aufgaben** und Befugnisse. Er regelt sie in einem Erlass. Damit hat er viel Flexibilität, wie er seine Geschäftsleitung einsetzen will. Besteht eine Geschäftsleitung, dann übernimmt sie die **Geschäftsführung**. Dazu gehört namentlich die **Anstellung** und **Führung des Personals**. Die Anstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann aber erst erfolgen, nachdem die entsprechenden Stellen bewilligt worden sind. Im Gegensatz dazu steht das früher übliche – und weiterhin zulässige – Modell mit einer Geschäftsleitung, die Verbandsorgan ist, deren Mitglieder auf Amtsdauer gewählt werden und deren Aufgaben und Befugnisse in den Statuten festgelegt werden (vgl. Kommentar zu Art. 4 MuSt). Bei Zweckverbänden im Bereich des Volksschulwesens ist der Verbandsvorstand die Schulpflege. Zu prüfen ist, ob die Volksschulgesetzgebung ihre Delegationsmöglichkeiten einschränkt (vgl. § 42 Abs. 3 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100] i.V.m. § 44 Abs. 2 Volksschulverordnung [VSV, LS 412.101] und § 44 Abs. 2 VSG i.V.m. § 45 Abs. 1 VSV).

Bestimmungen	Kommentar
	Hinweis: Für die **Neubeurteilung** von Entscheiden gelten §§ 170 ff. GG, insbesondere § 170 Abs. 1 lit. a und c GG (vgl. Art. 48 MuSt).
Art. 31 Einberufung und Teilnahme *[1]Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.* *[2]Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.* *[3]Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.*	Abs. 1: Vgl. § 38 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG.
Art. 32 Beschlussfassung *[1]Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.* *[2]Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.* *[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.*	Vgl. §§ 38–40 GG i.V.m. § 73 Abs. 4 GG. Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG. Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse zwingend mit einfachem Mehr (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG). es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden. Abs. 2 Satz 2: Vgl. betr. Stimmengleichheit § 40 Abs. 1 Satz 3 GG. Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.
2.6. Die Rechnungs[- und Geschäfts-]prüfungskommission (R[G]PK)	
Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	Die **Rechnungsprüfungskommission** (RPK) ist ein **zwingendes Organ** des Zweckverbands. Der Zweckverband kann weiter gehen und die RPK mit Geschäftsprüfungsbefugnis ausstatten, d.h. die RPK zur **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission** (RGPK) machen.

Bestimmungen	Kommentar
[1]Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde … [GEMEINDENAME] tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen. *[2]Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.* *Variante 1:* *[1]Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge. Die Rechnungsprüfungskommissionen der jeweils anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.* *[2][gemäss Abs. 2 Hauptvariante]* *Variante 2:* *[1]Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.* *[2]Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich unter dem Vorsitz von … [der*	Abs. 1: Organisationsrechtlich bieten sich für die RPK verschiedene Lösungen an: Entweder ist die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK des Zweckverbands tätig (Hauptvariante). Variante 1: Der Zweckverband kann als Verbands-RPK abwechselnd in einem Turnus von vier Jahren jeweils die RPK einer der Verbandsgemeinden einsetzen. Variante 2: Der Zweckverband kann aber auch eine eigene RPK aus Mitgliedern der RPKs der Verbandsgemeinden einsetzen. Die verbandseigene RPK umfasst mindestens drei Mitglieder. In diesem Fall ist die Konstituierung zu regeln. In der konstituierenden Sitzung wählt die RPK (bzw. RGPK) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Variante 3: Die verbandseigene RPK umfasst mindestens drei Mitglieder. Die Mitgliederzahl kann höher sein, muss aber immer als feste Zahl angegeben werden. Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung wird wie für die Mitgliederzahl des Verbandsvorstands auch für die RPK oder RGPK eine Mitgliederzahl von fünf Personen empfohlen. Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der verbandseigenen RPK oder RGPK werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (vgl. Art. 5 MuSt). Gewählt werden sollten Personen, die in einer Gemeinde einer RPK angehören, damit sie die nötige Erfahrung für das Amt in der verbandseigenen RPK oder RGPK mitbringen. Auch diesfalls ist die Konstituierung zu regeln. Abs. 2: Vgl. Ausführungen zu Art. 18 MuSt.

Bestimmungen	Kommentar
bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] / Präsidentin oder Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde / Gemeinde-präsidentin oder Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde]. *[3][gemäss Abs. 2 Hauptvariante]* *Variante 3:* *[1]Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission] besteht einschliesslich des Präsidiums aus … [ANZAHL] Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.* *[2][gemäss Abs. 2 Variante 2]* *[3][gemäss Abs. 2 Hauptvariante]*	
Art. 34 Aufgaben *[1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.* *[2]Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.* *[3]Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.* *Variante: Aufgaben (RGPK)*	Die Bestimmungen des GG über die Rechnungsprüfung in Gemeinden finden auf den Zweckverband sinngemäss Anwendung (vgl. §§ 58 ff. i.V.m. § 73 Abs. 4 GG). Abs. 1: Die RPK prüft alle Anträge, über die die Delegiertenversammlung beschliesst und die unmittelbare Auswirkungen auf den Verbandshaushalt haben. Konkret handelt es sich vor allem um das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Es sind **Geschäfte von finanzieller Tragweite**, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (z.B. Budget, Jahresrechnung), über die die Stimmberechtigten im Verbands-gebiet beschliessen (v.a. Verpflichtungskredite) oder die Verbandsgemeinden entscheiden (Statutenrevisionen). Die RPK prüft auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die die Delegiertenversammlung zu genehmigen hat (vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG), oder Anlagegeschäfte, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (vgl. § 117 Abs. 2 GG).

Bestimmungen	Kommentar
[1]Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. *[2]Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.* *[3]Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung mit Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.* *[4]Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.*	Alle Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, gehen vorgängig in die Delegiertenversammlung; im Rahmen des Referendums wird die von der Delegiertenversammlung beschlossene Vorlage anschliessend von den Stimmberechtigten gutgeheissen oder aber verworfen. Die RPK stellt der Delegiertenversammlung Antrag; gibt es anschliessend ein (obligatorisches oder fakultatives) Referendum, stellt die RPK nicht noch einmal einen Antrag. Abs. 2: Sie prüft die Geschäfte – im Unterschied zur RGPK – nur auf finanzielle Angemessenheit, nicht auch auf sachliche Angemessenheit; die RPK macht somit keine Zweckmässigkeitsprüfung. Variante RGPK Die RPK kann mit Geschäftsprüfungsbefugnis ausgestattet und damit zur RGPK gemacht werden. Abs. 1: Die **RGPK** prüft **alle Geschäfte**, die in die Kompetenz der Verbandsgemeinden, der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet fallen, d.h. Geschäfte **mit und solche ohne finanzielle Tragweite**. Abs. 2: Die RGPK prüft im Unterschied zur RPK die Vorlagen, die von finanzieller Tragweite sind, nicht nur auf finanzielle, sondern auch auf sachliche Angemessenheit. Die RGPK prüft die Vorlagen anders als die RPK auch auf Zweckmässigkeit. So könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Ablehnung der Vorlage auch mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen; diesen Zweckmässigkeitsaspekt kann die RPK nicht prüfen. Die RGPK hingegen ist zwingend mit dieser umfassenden Prüfungsbefugnis ausgestattet.

Bestimmungen	Kommentar
	Abs. 3: Die RGPK prüft zudem den **Geschäftsbericht** und die **Geschäftsführung** des Verbands (vgl. § 61 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG). Der Geschäftsbericht muss innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs von der Delegiertenversammlung genehmigt werden (§ 134 Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG; vgl. Art. 19 Ziff. 13 MuSt [Variante]). Der Zweckverband regelt in den Statuten, ob sich die Prüfung der Geschäftsführung nur auf abgeschlossene oder zusätzlich auch auf laufende Geschäfte bezieht. Bezieht sich die Geschäftsführungsprüfung nur auf abgeschlossene Geschäfte, stellen sich Abgrenzungsfragen. Erfasst sie auch laufende Geschäfte, besteht eher die Gefahr, dass sich die RGPK in die Geschäftsführung des Verbandsvorstands einmischt.
Art. 35 Beschlussfassung *[1]Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.* *[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.* *[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.*	Vgl. §§ 38–40 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG. Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG. Abs. 2: Die RPK [RGPK] fasst ihre Beschlüsse zwingend mit einfachem Mehr (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 sowie § 73 Abs. 4 GG); es darf kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden. Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.
Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften *[1]Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vor.* *[2]Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] nach dem Gemeindegesetz.*	Die RPK [RGPK] muss über die **nötigen Unterlagen und Informationen** verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK [RGPK] richten sich nach § 62 GG.

Bestimmungen	Kommentar
Art. 37 Prüfungsfristen *Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.*	Der RPK [RGPK] muss **genügend Zeit** eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den **Statuten** zu **regeln**, welche **Prüfungsfristen** der RPK [RGPK] zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK [RGPK] nicht vereitelt werden darf. Bei Urnenabstimmungen gehört der Antrag der RPK [RGPK] in den Beleuchtenden Bericht (§ 64a Abs. 1 lit. b GPR). Die Abstimmungsunterlagen, zu denen der Beleuchtende Bericht (Weisung) gehört (vgl. § 60 Abs. 1 lit. a GPR), sind den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen (vgl. § 62 Abs. 1 GPR). Der Zweckverband muss genügend Vorlaufzeit einplanen. Kommt hinzu, dass je nach Abstimmungsvorlage allenfalls die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zwingend (vgl. Art. 14 Abs. 2 MuSt) oder bei entsprechender Statutenbestimmung fakultativ (vgl. Kommentar zu Art. 9 MuSt) auch einen Antrag beschliessen und in den Beleuchtenden Bericht einfügen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle *[1]Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.* *[2]Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.*	Die Aufgaben der **Prüfstelle** ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die **finanztechnische Prüfung** des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde. In einer Gemeinde gibt es anders als im Zweckverband immer verschiedene Verwaltungsbereiche (vgl. § 143 Abs. 2 GG). Abs. 1: Vgl. § 143 GG.

Bestimmungen	Kommentar
[3]Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	Abs. 2: Vgl. § 147 Abs. 1 GG. Abs. 3: Vgl. § 147 Abs. 2 und 3 GG.
Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle *Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.* *Variante 1:* *Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.* *Variante 2:* *Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.*	Das GG sieht vor, dass der Verbandsvorstand und die RPK [RGPK] mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten. Varianten: Soll für den Zweckverband eine andere Regelung gelten, müssen die Statuten eine solche vorsehen; möglich sind die in Varianten 1 und 2 abgebildeten Regelungen (vgl. § 149 Abs. 2 GG). In den Statuten kann festgelegt werden, dass die **RPK** [RGPK] als Prüfstelle die **finanztechnische Prüfung** vornimmt (vgl. § 144 Abs. 2 GG). Voraussetzung ist, dass die RPK [RGPK] bzw. die Kommissionsmitglieder die **Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit**, die das Gemeindegesetz an die Prüfstelle stellt, erfüllen (vgl. für Fachkunde § 145 GG, für Unabhängigkeit § 146 GG). Zweckverbände, die in den Statuten die RPK [RGPK] als Prüfstelle bezeichnen, können die Anforderungen an die Fachkunde und/oder an die Unabhängigkeit **herabsetzen** (vgl. § 145 Abs. 3 und § 146 Abs. 3 GG).

Bestimmungen	Kommentar

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Variante:

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].

Die Statuten müssen bestimmen, welche Personalordnung für das Personal des Zweckverbands gilt. Die Delegiertenversammlung kann – als Legislativorgan – eine eigene Personalordnung (Personalreglement) erlassen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Fehlt eine Regelung, sind die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar. Diesen Fall bildet Art. 40 MuSt ab.

Variante: Der Zweckverband kann – statt eigenes Personalrecht zu schaffen oder das Personalrecht des Kantons als anwendbar zu erklären – in den Statuten auch festlegen, dass das Personalrecht einer Verbandsgemeinde – sofern es Verbandsgemeinden mit eigenem Personalrecht gibt – für das Verbandspersonal zur Anwendung gelangt.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Beim öffentlichen Beschaffungswesen (früher: Submissionswesen) geht es um die Frage, nach welchen Regeln und Grundsätzen die öffentliche Hand ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen deckt. Die kommunalen Vergabestellen – und somit auch die Zweckverbände – unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen. Der Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wird im Kanton Zürich durch die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB) unterstützt und begleitet. Informationen über Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie Veröffentlichungen der KöB (u.a. Handbuch) sind zu finden unter: zh.ch/kanton (Kantonale Verwaltung > Beschaffung & Einkauf).

(Es wäre nicht unzulässig, dass der Zweckverband eigenes Recht über das öffentliche Beschaffungswesen erlassen würde.)

Bestimmungen	Kommentar

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

[1]Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

[2]Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Abs. 1: Jeder Zweckverband führt seinen **Haushalt** gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (vgl. Leitfaden für Zweckverbände, Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation und dem Finanzhaushalt von Zweckverbänden).

Abs. 2: Wenn die Verbandsgemeinden z.B. Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten (vgl. Art. 34 MuSt), muss der Zweckverband ihnen bis zum 15. Februar jeden Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie in der Lage sind, diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen zu verbuchen und ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen zu können. Das eben Gesagte gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden, wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres enden soll.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

[1]Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis … [ANGABE VERHÄLTNIS] getragen.

[2]Der Zweckverband kann für die Finanzierung der Betriebskosten Akontozahlungen seitens der Verbandsgemeinden einfordern.

Zweckverbände mit Kostenverteiler (Regelfall)

Abs. 1: Art. 34 MuSt in dieser Fassung braucht es bei fast allen Zweckverbänden. Festzulegen ist das Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden an die Finanzierung der Betriebskosten beitragen, d.h. die **Quote** für die **Finanzierung der Betriebskosten (Kostenverteiler)**. Je nachdem welche Aufgaben der Zweckverband erfüllt, richtet sich die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten nach unterschiedlichen Kriterien. Bei einem Sicherheitszweckverband bestimmt sich das Verhältnis z.B. nach Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden, bei einem Forstzweckverband nach Waldflächen der Verbandsgemeinden, bei einem Fürsorge- und KESR-Zweckverband nach Fallzahlen oder teils nach Einwohner- und teils nach Fallzahlen.

Bestimmungen	Kommentar
	Bei den Zweckverbänden, die unter den Regelfall fallen, teilen die Verbandsgemeinden die Betriebskosten, die der Zweckverband nicht durch andere Einnahmen decken konnte, unter sich auf. Das Betriebsergebnis des Zweckverbands wird stets eine schwarze Null sein; demzufolge ändert sich ein allfälliges Eigenkapital (z.B. durch Einlagen bei der Gründung des Zweckverbands) des Zweckverbands nicht. Beispiele für die Regelung der Finanzierung der Betriebskosten: 1. Feuerwehr-Zweckverband: *«Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten* *Die nicht Verbandsgemeinden tragen die Kosten für den Betrieb und Unterhalt nach folgendem Schlüssel:* *1. ½ nach Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres;* *2. ½ nach Massgabe der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.»* 2. Sozialdienst-Zweckverband: *«Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten* *Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen: 1/3 nach Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres, 2/3 nach Fallzahlen des laufenden Jahres.»* 3. Abfall-Zweckverband, der die Gebühren nicht selbst erhebt: *«Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten* *Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen angelieferten Abfallmengen getragen.»*

Bestimmungen	Kommentar
	4. ARA-Zweckverband: *«Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten* *Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung basiert auf dem Fremdwasser- und dem Frachtanfall der Verbandsgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt [mindestens] x % [und maximal y %]. Die restlichen Kosten werden über den Frachtanteil auf der Basis von Einwohnerwerten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.»*
	Zweckverbände ohne Kostenverteiler Vom oben dargestellten Regelfall gibt es zwei Gruppen von Ausnahmen: 1. Alters- und Pflegezweckverbände und/oder Spitex-Zweckverbände, weil das Pflegegesetz eine besondere Regelung vorsieht. 2. Gebührenfinanzierte Zweckverbände, die die Gebühren selbst erheben (z.B. in Bereichen Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung). In den zwei Gruppen von Ausnahmen sind in die Statuten folgende Bestimmungen aufzunehmen: 1. Alters- und Pflegezweckverbände und/oder Spitex-Zweckverbände: *«Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten* *Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbands erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezügerinnen und -bezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.»* 2. Gebührenfinanzierte Zweckverbände, die die Gebühren selbst erheben:

Bestimmungen	Kommentar
	«Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten *Der Zweckverband finanziert die Betriebskosten über Gebühren, die er selbst erhebt.»*
Art. 44 Finanzierung der Investitionen *[1]Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.* *[2]Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.*	Zweckverbände, die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung (z.B. Planungsgruppen) **keine Investitionen** tätigen, könnten theoretisch auf die Regelung der Finanzierung von Investitionen verzichten. Allerdings ist die vorsorgliche Regelung zu empfehlen für den Fall, dass dennoch einmal Investitionen anstehen (z.B. Mieterausbau, IT-Anschaffungen). Der Zweckverband kann Fremdkapital von Dritten (z.B. Finanzinstitute) aufnehmen, sofern die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. Abs. 1 und 2: Jede Gemeinde kann dem Zweckverband **freiwillig Darlehen** gewähren. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies **einzeln** und **unabhängig** voneinander; d.h., dass die Verbandsgemeinden nicht dazu verpflichtet werden können, dem Zweckverband gemeinsam Darlehen zu gewähren. Bei dieser Regelung braucht es keine Quote für die Gewährung der Darlehen. Die Gewährung eines Darlehens einer einzelnen Verbandsgemeinde an den Zweckverband ist gemäss Abs. 2 von der Verbandsgemeinde als neue Ausgabe zu beschliessen. Die Kompetenzen zur Bewilligung von neuen Ausgaben richten sich nach der Gemeindeordnung der jeweiligen Verbandsgemeinde. Das Darlehen ist dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen (Ausgabe).
Variante: *[Abs. 1-3 vgl. oben]* *[3]Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis … [ANGABE VERHÄLTNIS; z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ ihrer Beteiligungen].*	Variante: Abs. 3:

Bestimmungen	Kommentar
	Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen beim Zweckverband durch das zuständige Verbandsorgan können die Verbandsgemeinden gemäss Absatz 3 zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Verpflichtung der Verbandsgemeinden erfolgt mittels Ausgabenbeschluss des Zweckverbands (Verpflichtungskredit gemäss Finanzkompetenzen). Im Kreditantrag bzw. im Beschlussdispositiv ist entsprechend auszuführen, dass die Verbandsgemeinden gemäss definierter Regelung in den Zweckverbandsstatuten zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Die Verpflichtung bewirkt bei den Verbandsgemeinden, dass das Darlehen bzw. der Anteil am gesamten Darlehen gemäss definiertem Verhältnis, zu gebundenen Ausgaben führt. Das Darlehen ist dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. In welchem Verhältnis die Gemeinden ihre Darlehen zu leisten haben, bestimmt sich nach der **Finanzierungsquote für Investitionen** nach der in dieser Bestimmung genannten Regelung. Die Finanzierungsquote für die Betriebskosten und die Finanzierungsquote für die Investitionen müssen nicht identisch sein.
Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse *[1]Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und den Schulden des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar … [JAHRESZAHL gemäss Art. 42] oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.* *[2]Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.*	Abs. 1: Die Statuten müssen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen, Schulden bzw. Eigenkapital) beteiligt sind. Das **Beteiligungsverhältnis** ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen (vgl. § 19 Abs. 2 VGG). Das Beteiligungsverhältnis richtet sich z.B. nach den eingebrachten Sach- und Bareinlagen gemäss Art. 51 MuSt oder z.B. nach der Finanzierung der Betriebskosten (Art. 43 MuSt). Das Beteiligungsverhältnis an Art. 51 MuSt anzulehnen ist zu empfehlen, da sich dieses – Gegensatz zur Finanzierung der Betriebskosten – nicht jährlich ändert.

Bestimmungen	Kommentar
	Das Beteiligungsverhältnis ist in jedem Fall zu definieren, insbesondere dann, falls der Zweckverband aufgrund der Aufgabe nicht über Vermögenswerte und damit über kein Eigenkapital verfügen sollte. Bestimmungen in den Statuten über die **Eigentumsverhältnisse** sind im Regelfall nicht zwingend nötig. Erforderlich ist jedoch eine Regelung, falls Eigentum von Zweckverband und Verbandsgemeinden auszuscheiden ist; z.B. bei Wasserversorgungs-Zweckverband: *«Art. 36 Eigentumsverhältnisse* *[1]Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereichs mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Der Zweckverband führt ein entsprechendes Verzeichnis.* *[2]Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz des Zweckverbands anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.»*
Art. 46 Haftung *[1]Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.*	Abs. 1: Zwingend ist nur die Haftung der Verbandsgemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des **kantonalen Haftungsgesetzes**. Die Statuten können sich auf diese Art der (subsidiären) Haftung der Verbandsgemeinden beschränken.

Bestimmungen	Kommentar
[2]Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis … [ANGABE VERHÄLTNIS; z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].	Abs. 2: Erforderlich ist aber eine Regelung über den Haftungsanteil im Innenverhältnis unter den Verbandsgemeinden. Die **Haftung im Innenverhältnis** knüpft sinnvollerweise an die Beteiligungsquote (Art. 45 MuSt) an.
Variante: *[1]Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.* *[2]Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis … [ANGABE VERHÄLTNIS; z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].*	Variante: Die Statuten können eine weitergehende subsidiäre Haftung der Gemeinden vorsehen. Neben der subsidiären Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten des Zweckverbands aufgrund des Haftungsgesetzes tritt noch die subsidiäre Haftung der Gemeinden für **Fremdkapitalschulden**. Damit kann der Zweckverband unter erleichterten Bedingungen Fremdkapital aufnehmen. Die **solidarische Haftung** der Gemeinden bietet dem Fremdkapitalgeber (z.B. Bank) zusätzliche Sicherheit, weil er von jeder Verbandsgemeinde die Begleichung der gesamten fälligen Fremdkapitalschuld und nicht nur des Gemeindeanteils verlangen könnte.

Bestimmungen	Kommentar

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

[1]Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

[2]Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, [der Geschäftsleitung] oder von [anderen] Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

[3]Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstands steht insbesondere der **Rekurs** gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen. Das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtsetzenden Erlass des Zweckverbands oder in Bestimmungen des kantonalen Rechts oder schliesslich des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der **Rekurs in Stimmrechtssachen** (vgl. § 21a VRG) zur Verfügung.

Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Gemeindevorstände oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.

In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung eine andere Rekursinstanz vorsehen. So ist z.B. bei Sekundarschulzweckverbänden gegen Anordnungen der Schulpflege, die das Arbeitsverhältnis von (kantonal angestellten) Lehrpersonen betreffen, bei der Bildungsdirektion Rekurs zu erheben (vgl. § 10 Lehrpersonalgesetz [LPG, LS 412.31]).

Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die **Neubeurteilung** gibt es nur bei **Aufgabendelegation** (vgl. Art. 21 MuSt).

Bestimmungen	Kommentar
	Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. lit. a) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. lit. b). Der Weg des **verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens** wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Zweckverband bezüglich des Austritts (z.B. Kündigungsmodalitäten oder Austrittsentschädigung) zu beschreiten.

Bestimmungen

Kommentar

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

[1]Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von … [ANZAHL] Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

[2]Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu … [ZAHL] % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von … [ZAHL] % zu verzinsen und innert … [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen ist.

[3]Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.

Abs. 1–3: Darlehen bleiben bestehen unabhängig davon, ob eine Gemeinde im Zweckverband verbleibt oder austritt. Gemeinden mit Beteiligungen haben keinen **Anspruch auf Auszahlung**. Eine sachgerechte Lösung besteht darin, dass die Beteiligung der austretenden Gemeinde ganz oder teilweise in ein Darlehen umgewandelt wird. Erfolgt nur eine teilweise Umwandlung in ein Darlehen, müssen die Statuten den Umfang bzw. Kriterien zu dessen Bestimmung regeln (z.B. als Prozentsatz). Das Darlehen kann verzinslich oder unverzinslich sein; jedenfalls zu regeln ist die Amortisationsdauer.

Dass eine austretende Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung hat, obwohl sie Investitionen mitfinanziert hat, die von den im Zweckverband verbleibenden Verbandsgemeinden weiter genutzt werden, erscheint umso problematischer, als sie Verpflichtungen, die der Zweckverband während ihrer Mitgliedschaft begründet hat, weiter mitzufinanzieren hat (vgl. Abs. 3). Zu solchen Verpflichtungen gehören insbesondere Darlehen, die der Zweckverband bei Dritten aufgenommen hat, um Investitionen zu finanzieren. Die austretende Gemeinde muss nach ihrem Austritt die Darlehenszinsen und -amortisationen (Abschreibungen) grundsätzlich weiter mitfinanzieren. Die Entschädigungsregelung für den Austrittsfall hat entsprechend zugunsten der austretenden Gemeinde einen Ausgleich zu schaffen. Andernfalls wird eine Kündigung allenfalls zu stark erschwert.

Erfolgt eine Rechtsformumwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform, kann es sein, dass eine Gemeinde sich entschliesst, sich nicht mehr an der neuen Rechtsform beteiligen zu wollen. Sollen für eine solche

Bestimmungen	Kommentar
	Gemeinde die gleichen Bedingungen gelten wie bei einem Ausritt, ist eine entsprechende Regelung in die Statuten aufzunehmen. Abs. 3: Ein Zweckverband wird auf Dauer errichtet. Die Regelung von Abs. 3 stärkt den Willen der Verbandsgemeinden zur Zusammenarbeit sowie die im Zweckverband herrschende Solidarität unter den Verbandsgemeinden. Mit dieser Haftungsregelung wird der Austritt – insbesondere bei investitionsintensiven Zweckverbänden – erschwert. Eine Verbandsgemeinde soll nicht ohne Verpflichtung zur weiteren Mitfinanzierung zu einem Zeitpunkt austreten können, in dem eine hohe (auch von der austretenden Gemeinde beschlossene) Investition anfällt. Der Zweckverband berechnet die jährlich fälligen Zahlungen und stellt sie der austretenden Gemeinde in Rechnung. Statt jährliche Zahlungen kann eine Einmalleistung (oder andere Zahlungskonditionen) vereinbart werden. Zur Abfederung der Folgen eines Austritts einer Gemeinde zu einem für den Zweckverband finanziell ungünstigen Zeitpunkt kann auch eine andere Regelung in die Statuten aufgenommen werden. Auf die Regelung von Abs. 3 kann auch verzichtet werden.
Art. 50 Auflösung und Liquidation *[1]Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.* *[2]Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile nach dem Verhältnis … [ANGABE VERHÄLTNIS; z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihren Beteiligungen].*	Abs. 1: In den Verbandsgemeinden bestimmen die Stimmberechtigten an der Urne nicht nur über die Gründung eines Zweckverbands (vgl. § 79 GG), sondern auch über dessen Auflösung. Die Statuten können bestimmen, dass die **Auflösung** des Zweckverbands ein **qualifiziertes Mehr** erfordert, indem z.B. 2/3 oder 3/4 der Verbandsgemeinden zustimmen müssen. Ebenso wäre es möglich, für die Auflösung Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden vorzusehen. Soll Einstimmigkeit erforderlich sein, ist zu prüfen, ob dies auch für den Fall gelten soll, dass der Zweckverband einer Rechtsformumwandlung (z.B. in eine interkommunale Anstalt oder in eine AG) unterzogen werden soll. Allenfalls ist für den

Bestimmungen	Kommentar
	Fall der Rechtsformumwandlung statt Einstimmigkeit lediglich ein qualifiziertes Mehr vorzusehen. Abs. 2: Es muss geregelt werden, wie sich das **Verhältnis der Liquidationsanteile**, die den Verbandsgemeinden zustehen, bemisst. Die Auflösung knüpft sinnvollerweise an die Beteiligungsquote (Art. 45 MuSt) an.

Bestimmungen

Kommentar

7. [Übergangs- und] Schlussbestimmungen

Empfehlungen Neugründung

Art. 51 Gründungseinlage

[1]Die Verbandsgemeinden leisten bei der Gründung des Zweckverbands auf den 1. Januar … [JAHRESZAHL] eine Sach- und Bareinlage.

[2]Die Sacheinlage umfasst … [ANGABE VERMÖGENSWERTE; z.B. Immobilien (Grundstück-Kat.-Nr. …) und/oder Mobilen]. Die Vermögenswerte werden zum [Buch- oder Verkehrs-]wert übertragen.

[3]Die Bareinlage beträgt Fr. … [FRANKENBETRAG].

[4]Für die geleisteten Sach- und Bareinlagen erhalten die Verbandsgemeinden Beteiligungen.

Variante für Abs. 4:

[4]Für die geleisteten Sach- und Bareinlagen erhalten die Verbandsgemeinden im Umfang von … [ZAHL] % Beteiligungen und von … [ZAHL] % Darlehen. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von … [ZAHL] % verzinst und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert … [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen.

Abs. 1: Bei der Gründung eines neuen Zweckverbands ist in den Statuten die Ausstattung des Zweckverbands zu definieren. Die Gründungseinlage und deren **Ausgestaltung ist abhängig von der Aufgabe des Zweckverbands**. Es braucht nicht zwingend eine Sach- und Bareinlage. Erfolgt eine solche, muss sie in den Statuten aufgeführt werden.

Abs. 2: So ist in den Statuten festzuhalten, dass eine Sacheinlage getätigt wird und nach welcher Methode der finanzielle Wert der Sacheinlage berechnet wird (Buchwert/Verkehrswert). Die Angabe der Vermögenswerte in den Statuten kann sich auf die Angabe von Immobilien und/oder Mobilien beschränken. Grössere Sacheinlagen sind jedoch ausdrücklich aufzulisten (z.B. bei Immobilien welche Grundstücke und Gebäude).

Im Beleuchtenden Bericht sind alle Vermögenswerte, die als Sacheinlage eingebracht werden, mit den entsprechenden finanziellen Werten aufzuführen. Empfohlen wird, die Berechnung der Werte auf Basis der planmässig abgeschriebenen, effektiven Anschaffungswerte (historische Werte) vorzunehmen. Die Bewertung der Sacheinlage auf Basis von synthetischen Wiederbeschaffungswerten ist unzulässig.

Abs. 3: Eine Bareinlage wird in den Statuten betragsmässig ausgewiesen.

Abs. 4: Das Verhältnis der Sach- und Bareinlagen ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden am Vermögen des Zweckverbands beteiligt sind. Auf diese Quote stellen Art. 45 sowie gegebenenfalls Art. 46 und Art. 48 MuSt ab.

Bestimmungen	Kommentar
Art. 52 Inkrafttreten *[1]Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar … [JAHRESZAHL] in Kraft.* *[2]Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.*	Bei einer Neugründung eines Zweckverbands ist dies die letzte erforderliche Bestimmung. Damit wird festgelegt, auf welchen Zeitpunkt der Zweckverband entstehen soll. Zudem wird zur Sicherstellung von Transparenz und Rechtssicherheit das gesetzliche Erfordernis der vorgängigen Genehmigung durch den Regierungsrat wiederholt (vgl. § 80 GG).
Empfehlungen Beitritt neuer Gemeinden	
Art. 53 Einlage beitretender Gemeinden *[1]Die beitretenden Gemeinden leisten bei Beitritt zum Zweckverband auf den 1. Januar … [JAHRESZAHL] eine Sach- und Bareinlage.* *[2]Die Sacheinlage umfasst … [ANGABE VERMÖGENSWERTE]. Die Vermögenswerte werden zum [Buch- oder Verkehrs-]wert übertragen.* *[3]Die Bareinlage beträgt Fr. … [FRANKENBETRAG].* *[4]Für die geleisteten Sach- und Bareinlagen erhalten die beitretenden Gemeinden Beteiligungen.* *Variante für Abs. 4:* *[4]Für die geleisteten Sach- und Bareinlagen erhalten die beitretenden Gemeinden im Umfang von … [ZAHL] % Beteiligungen und von … [ZAHL] % Darlehen. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von … [ZAHL] % verzinst und der Zweckverband hat sie den beitretenden Gemeinden innert … [ANZAHL JAHRE] Jahren zurückzuzahlen.*	Treten neue Gemeinden einem bestehenden Zweckverband bei, ist zu regeln, ob und welche Sach- und oder Barleinlage sie an ihn leisten. Im Übrigen kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu Art. 51 MuSt verweisen werden. Nach dem Beitritt richten sich die Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse der bisherigen wie auch der neuen Verbandsgemeinden nach Art. 45 MuSt. Der Beitritt neuer Gemeinden kann eine Total- oder Teilrevision der Statuten nach sich ziehen. Es wird auf die jeweiligen Empfehlungen verwiesen. Ein Beitritt hat mindestens eine Teilrevision der Statuten zur Folge. Je nachdem ist die Regelung des Inkrafttretens anders zu formulieren (vgl. nachfolgend).
Empfehlungen Totalrevision	Bei der Formulierung der Übergangs- und Schlussbestimmungen ist die Unterscheidung zwischen Total- und Teilrevision wesentlich. Sie wirkt sich

Bestimmungen	Kommentar
	insbesondere bei der Formulierung der Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Aufhebung früherer Erlasse aus.
Art. 54 Inkrafttreten *[1]Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf … [DATUM] in Kraft.* *Variante für Abs. 1:* *[1]Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.* *[2]Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.* *[3]Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom … [ABSTIMMUNGSDATUM bisheriger Statuten] mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.*	Abs. 1: Die Revision muss in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. Variante für Abs. 1: Der Verbandsvorstand beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dieser muss nach dem Beschlussdatum der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat zu liegen kommen. Abs. 2: Die Genehmigung des Regierungsrates ist Gültigkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Statuten. Abs. 3: Bei einer Totalrevision werden die bisher geltenden Statuten gesamthaft durch die neuen ersetzt.
Art. 55 Übergangsregelungen *Bis zum Ende der Amtsdauer …-… [JAHRESZAHLEN] besteht der Verbandsvorstand (die Rechnungsprüfungskommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus … [ANZAHL] Mitgliedern.*	Bei einer Revision der Statuten können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Wird z.B. die Anzahl Mitglieder des Verbandsvorstands herabgesetzt und treten die Statuten innerhalb der laufenden Amtsdauer in Kraft, kann geregelt werden, dass bis zum Ende der Amtsdauer der Verbandsvorstand mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht. Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen stellt sich auch in anderen Zusammenhängen, wie bei der Frage der befristeten Weitergeltung von kommunalen Erlassen, die zum Teil den neuen Statuten widersprechen. Allenfalls braucht es für die Anpassung an die neuen Statuten eine gewisse Übergangsfrist, in der diese kommunalen Erlasse noch angewendet werden.

Bestimmungen	Kommentar
Genehmigung Regierungsrat *Die vorstehenden Statuten wurden an den Urnenabstimmungen vom … [DATUM] angenommen.* *Namens des Zweckverbands* *Die Präsidentin/Der Präsident* *[UNTERSCHRIFT]* *[NAME]* *Die Sekretärin/Der Sekretär:* *[UNTERSCHRIFT]* *[NAME]* *Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. [Nummer/Jahr] vom … [DATUM] genehmigt.*	Totalrevidierte Statuten sind in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen. Danach sind die Statuten dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 92 Abs. 4 KV, § 80 GG). Hierfür ist in den Statuten die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen. Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten (Präsidentin bzw. Präsident des Vorstands; vgl. Art. 6 MuSt) sowie von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterschreiben.
Empfehlungen Teilrevision	Bei einer Teilrevision werden lediglich einzelne Bestimmungen in den Statuten geändert, aufgehoben und/oder ergänzt. Die Bestimmungen, die nicht von der Teilrevision betroffen sind, bestehen unberührt weiter. Die bestehenden Statuten werden nicht gesamthaft aufgehoben. Das Datum der Statuten ändert sich daher bei einer Teilrevision nicht. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer Teilrevision bestehende Schlussbestimmungen (Art. 54 – Art. 55 MuSt) früherer Revisionen (Total- und Teilrevision) bestehen bleiben müssen und nicht verändert werden dürfen. D.h., die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen der aktuellen Teilrevision sind im Anschluss an die bereits bestehenden Schlussbestimmungen anzubringen.

Bestimmungen	Kommentar
Art. 56 Inkrafttreten der Änderung vom … [DATUM URNENABSTIMMUNG] *Variante 1: Die Änderung dieser Statuten tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am … [DATUM] in Kraft.* *Variante 2: Der Verbandsvorstand bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Statuten.*	Im Titel ist das Datum der Urnenabstimmungen einzusetzen. Grundsätzlich bestehen für die Regelung des Inkrafttretens dieselben Varianten wie bei einer Totalrevision. Es kann auf die Ausführungen zu Art. 54 MuSt verwiesen werden. Die Formulierungen in der linken Spalte sind jedoch auf die Teilrevision angepasst und weichen leicht von denjenigen der Totalrevision ab.
Art. 57 Übergangsregelung zur Änderung vom … [DATUM URNENABSTIMMUNG] *Bis zum Ende der Amtsdauer …-… [JAHRESZAHLEN] besteht der Verbandsvorstand (die Rechnungsprüfungskommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus … [ANZAHL] Mitgliedern.*	Im Titel ist das Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision einzusetzen. Die bisherige Mitgliederzahl ist zu nennen. Zur Notwendigkeit von Übergangsregelungen vgl. Kommentar Art. 55 MuSt.
Genehmigung Regierungsrat *Die vorstehende Änderung der Statuten wurde an den Urnenabstimmungen vom … [DATUM] angenommen.* *Namens des Zweckverbands* *Die Präsidentin/Der Präsident* *[UNTERSCHRIFT]* *[NAME]* *Die Sekretärin/Der Sekretär:* *[UNTERSCHRIFT]* *[NAME]*	Die in der Teilrevision geänderten, aufgehobenen und/oder hinzugeführten Bestimmungen der Statuten sind in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen. Danach sind die Statuten dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 92 Abs. 4 KV, § 80 GG). Hierfür ist in den Statuten die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen. Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten (Präsidentin bzw. Präsident des Vorstands; vgl. Art. 6 MuSt) sowie von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterschreiben.

Bestimmungen	Kommentar
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. … [NUMMER/JAHR] vom … [DATUM] genehmigt.	

Hinweise zur Publikation

Die rechtskräftig beschlossenen Statuten oder Änderungen der Statuten sind im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands (§ 7 Abs. 1 GG und Art. 7 Abs. 1 MuSt) und im Folgenden auch in der Rechtssammlung (§ 7 Abs. 2 GG und Art. 7 Abs. 2 MuSt) zu veröffentlichen.

Hat der Verbandsvorstand den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten zu beschliessen (Variante 2 zur Inkraftsetzungsbestimmung), muss auch dieser Beschluss veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 1 GG).

Der Verbandsvorstand ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die Statuten nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG). Die regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlüsse sind in der Regel auf der Internetseite des Regierungsrates öffentlich zugänglich und werden dem betroffenen Zweckverband sowie den Verbandsgemeinden zugestellt.

Für die Veröffentlichung von Teilrevisionen haben sich in der Praxis insb. zwei Varianten entwickelt:

- entweder werden auf einem Beiblatt zu den Statuten ausschliesslich die geänderten, aufgehobenen und eingefügten Bestimmungen aufgeführt oder
- die gesamten Statuten werden neu gedruckt, wobei die Änderungen der Teilrevision für die Publikation nachvollziehbar darzustellen sind.

Wird ein Beiblatt zu den bestehenden Statuten gedruckt, sind nebst den geänderten Bestimmungen auch die Regelungen über das Inkrafttreten,

Bestimmungen	Kommentar
	das Aufheben früherer Bestimmungen und die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision auf dem Beiblatt aufzuführen. Werden die Statuten nach einer Teilrevision bzw. für die Rechtssammlung (Art. 7 Abs. 2 GG) neu gedruckt, sind die Änderungen – z.B. mit einer hochgestellten Zahl – zu markieren. In einer Fussnote oder einem Anhang ist sodann anzugeben, dass die Bestimmung anlässlich der Urnenabstimmungen vom [Datum] geändert, aufgehoben, eingefügt wurde und am [Datum] in Kraft trat.
Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten und Veröffentlichung	
Teilrevision der Statuten des Zweckverbands … [NAME] vom … [DATUM URNENABSTIMMUNG] *Die Statuten werden wie folgt geändert:* *Art. … (geändert)* *… [Formulierung geänderte Bestimmung]* *Art. … (ersatzlos aufgehoben)* *… [Formulierung aufgehobene Bestimmung]* *Art. … (neu)* *… [Formulierung neue Bestimmung]* *Inkraftsetzung der Änderung vom … [DATUM]* *… [Formulierung Inkraftsetzungsregelung]* *Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom … [DATUM]*	Im Titel sind der Name des Zweckverbands und das Datum der Urnenabstimmungen der Verbandsgemeinden einzusetzen. Die zu ändernden, ersatzlos aufzuhebenden und/oder neuen Artikel der Statuten sind in der Vorlage einzeln aufzuführen. Änderung: Bei einer Änderung eines Artikels ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung einzufügen. Die bisherige Nummerierung des Artikels ist beizubehalten. Ersatzlose Aufhebung eines Artikels: Bei einer ersatzlosen Aufhebung eines Artikels entsteht zwingend eine Lücke. Die Nummerierung darf bei einer Teilrevision nicht angepasst werden; sie bleibt bestehen. Die nachfolgenden Artikel rücken nicht vor. Eine Neunummerierung ist nur bei einer Totalrevision möglich. Neuer Artikel: Beim Einfügen eines neuen Artikels ist der Wortlaut der neuen Bestimmung aufzuführen. Ein neuer Artikel, Absatz etc. ist durch einen Zusatz (z.B. a, bis oder ähnliches) zu kennzeichnen. Es dürfen keine

Bestimmungen	Kommentar
… [Formulierung Regelung betr. Aufhebung von Bestimmungen] *Übergangsregelung zur Änderung vom … [DATUM]* *... [Formulierung Übergangsregelung]*	Lücken, die auf Grund vorangehender Teilrevisionen entstanden sind, geschlossen, d.h. gefüllt werden. Zu den Schlussbestimmungen vgl. Kapitel 7.